J. germ.
75
b

I. germ
75 b

Grundsätze

Dr Delfoaude

Grundsätze
über
Ablösung
der
deutschrechtlichen Reallasten
und über
Gemeinheitstheilungen,
in
rechtlicher und ökonomischer Hinsicht
aufgestellt
von
K.

Helmstädt:
Verlag der C. G. Fleckeisenschen Buchhandlung.
1832.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Der in diesem Versuche behandelte Gegenstand hat eine juristische, eine staatswirthschaftliche und eine ökonomische Seite. Der Verfasser hat sich bemüht die Hauptmomente dieser drei Gesichtspunkte hervorzuheben, und die alten Formen der Reallasten historisch so weit zu deduciren, als er es zu seinem Zwecke für nöthig hielt. Dieser ist für ihn hinlänglich erreicht, wenn erfahrnere Männer jetzt sich veranlaßt finden, das hier zur Sprache Gebrachte auf gleiche Weise gründlich zu beleuchten. Nur durch historische Forschungen ist zu einem richtigen Resultate zu gelangen, obgleich allein solches der Gesetzgebung zur Richtschnur nicht dienen kann; diese muß die heutige Lage der Dinge auch beachten. Für sie giebt es eine höhere Rücksicht: das Wohl des *ganzen* Staates, *aller* Classen der Staatsbürger.

Uebrigens wurde Alles, was hier gesagt ist, sine ira et studio, und nach der Ueberzeugung geschrieben, es sei wahr und recht und zweckmäßig. Hat der Verfasser vielleicht sich geirrt: so war we-

nigstens seine Absicht gut, und deßhalb glaubt er auf milde nachsichtige Beurtheilung rechnen zu dürfen.

Sollte es den Schein haben, als sei hin und wider zu günstig für den Bauernstand gesprochen: so wird man bei genauer Prüfung aller Umstände doch finden, daß nur die Wahrheit gesagt ist. Bei dem vorliegenden Gegenstande kommt das Gemeinwohl des ganzen Volkes zu sehr in Betracht, und daß diesem jede andere Rücksicht weichen muß, steht unbestreitbar fest. Der Bauernstand verdient es auch gewiß, daß er endlich emancipirt werde. Mögten doch in dieser Beziehung dessen Hoffnungen und Wünsche möglichst bald und recht schön sich verwirklichen!

Der Verfasser hatte bei seiner Arbeit vorzüglich nur die Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig vor Augen; er durfte deßhalb voraussetzen, daß Viele, welche die Sache interessirt, selbst die Sammlungen unserer vaterländischen Gesetze besitzen oder sich dieselben sehr leicht verschaffen können. Aus diesem Grunde ist auch der Inhalt mehrerer allegirter Braunschweigscher Landesgesetze nicht ausführlich angegeben.

Br., im Januar 1832.

Erstes Capitel.

Einleitung.

Schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wurde die Ablösung der deutschrechtlichen Reallasten theoretisch zur Sprache gebracht, und es entstand die Preisfrage: ob die Abschaffung dieser Lasten nothwendig und nützlich, und auf welche Weise sie am besten zu bewerkstelligen sei? Viel wurde hierüber gestritten. Priesen auch noch manche Schriftsteller Letztere als löblich und heilsam; so waren aber doch die meisten und angesehensten dagegen, deren Meinung zwar obsiegte, aber doch nicht weiter praktisch ins Leben trat. Erst in der neuern Zeit geschah dieses hin und wieder; die Acten sind indeß noch nicht geschlossen. Gerade jetzt soll über diese Frage ein Spruch erfolgen; weshalb sie gegenwärtig fast überall die Gesetzgeber, die Rechtsgelehrten und Staats- und Landwirthe mit gleichem Interesse beschäfftigt. Es verdient dieser Gegenstand mit Recht die höchste Aufmerksamkeit. Schon sehr wichtig für viele Privaten, ist er es auch besonders für den Staat. Eine mit diesen Lasten vorzunehmende Veränderung greift tief in das bür-

gerliche Leben ein, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, indem dadurch Verhältnisse, die Jahrhunderte, man kann sagen, zum Theil über ein Jahrtausend hindurch, bestanden und jetzt mit allen bäuerlichen Verhältnissen aufs innigste verwebt sind, weggeschafft werden sollen, wodurch sich nothwendig in vieler Hinsicht eine neue Ordnung der Dinge im Privat- und öffentlichen Zustande bilden muß. Diese Lasten sind so tief eingewurzelt, daß man vor nicht gar langer Zeit noch dachte, es müsse nur so und nicht anders sein, und es könne regelmäßig auf dem Lande ein freies bäuerliches Eigenthum nicht geben. Der Landmann fühlte zwar schmerzlich die auf ihm ruhende Last; allein die Länge der Zeit hatte ihn daran gewöhnt und gleichsam abgestumpft, so daß es ihm fast nicht einfiel, an die Möglichkeit einer Aenderung zu denken. Er hielt sich selbst für ein gewissermaßen zum Lastthier gebornes Wesen. Außerhalb Deutschland wurden die Reallasten zuerst in Frankreich als gehässig abgeschafft, aber auf die ungerechteste und gewissenloseste Art. Jetzt ist man auch in Deutschland über den Nutzen und die Nothwendigkeit der Ablösung ziemlich einverstanden, wie auswärtige deutsche Legislationen und auch unsere vaterländische [1]) beweisen; nur über die Art und Weise der Ablösung, und nach welchen Grundsätzen solche vorzunehmen sei, hat man sich noch nicht vereinigen können, obgleich mehrere Gesetzgebungen schon Normen darüber auf-

1) Verordnung vom 26sten März 1823 die Theilung der Gemeinheiten betreffend.

gestellt haben, die man aber häufig, als nicht angemessen, tadelt.

Erheben sich auch hin und wieder noch jetzt einzelne Stimmen gegen diese anerkannte Zweckmäßigkeit: so erscheinen deren Argumente doch schon an sich als unhaltbar und grundlos. So beweist zuviel und doch nichts die Behauptung, daß der Naturalzehnte einer bessern Cultur des Ackers und Vermehrung der Production doch so gar hinderlich nicht sein könne, weil sonst die Kraft des Bodens, da der Zehnte bereits Jahrhunderte hindurch gezogen werde, längst auf nichts reducirt sein müsse. Man vergißt aber hierbei, daß die Fruchtbarkeit des Bodens, obgleich alle Jahre der zehnte Theil des Strohes abgeht, der Acker also weniger wieder empfängt, als er hervorgebracht hat, sich deßhalb doch nicht gänzlich consumiren kann, weil nicht bloß das in Dünger verwandelte Stroh dem Lande die Kraft giebt, sondern letzteres auch die Erträge der Weiden und Wiesen durch die Bedüngung erhält. Auch zieht das Getreide, besonders Futterkräuter, Blatt- und Hackfrüchte, viele Nahrung aus der Luft an sich.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Behauptung, daß die Grundstücke, welche jetzt die Berechtigten sind, namentlich also die größern Landgüter und die Domainen, zu sehr am Ertrage verlieren würden, wenn sie nicht ferner jährlich eine solche Zubuße an Zehntstroh und dergleichen, von den Bauernäckern erhielten. Dieses ist aber ein recht arges Eingeständniß von Schwachheit solcher Gutsbesitzer und Domainenpächter, indem sie damit sich selbst als unerfahrene untüchtige Landwirthe

darstellen, die aus eigener Kraft ihre Grundstücke zu verbessern nicht verstehen. Der gewöhnliche Bauer ist ihnen dann weit überlegen. Er muß alle Jahre den zehnten Theil an Stroh und Körnern von seinen Früchten und Futterkräutern abgeben, und ärntet dennoch ganz gutes Getreide. Er hat auch in der Regel nicht so bedeutende Mittel den Acker zu heben, als jene, wohin vor Allem der Hürdedünger gehört, welcher den Gütern und Domainen selten oder nie, den Bauern aber, wegen mangelnder Schäfereigerechtigkeit, oft fehlt. Eben dieses gilt, wie weiter unten gezeigt werden wird, von der Meinung, daß der Staat, welcher sehr häufig der Berechtigte ist, leiden würde, wenn alle Reallasten plötzlich wegfielen, da sie ihm jetzt jährlich eine sehr bedeutende feste Einnahme sichern.

Es ist ganz überflüssig, über die Vortheile einer Ablösung der Reallasten und über die Nachtheile, welche sie mit sich führen, hier mehr zu sagen. Diese sind zu bekannt und schon zu oft aufgezählt, als daß es einer Wiederholung bedürfte. Nur ein Nachtheil, der sehr wesentlich ist, möge hier nochmals genannt und besonders hervorgehoben werden. Aus keinen Rechtsverhältnissen erwachsen mehrere und schwierigere Processe, als aus den Reallasten. Wie sehr aber häufige Rechtsstreite aller Art das Volk demoralisiren und zu dessen Verarmung beitragen, ist allgemein bekannt, weshalb man darin einen Grund mehr für die möglichste Abschaffung aller solcher Processe erzeugender Institute finden muß.

Es wird Niemand bestreiten können und wollen, daß der Bauernstand die zahlreichste und eine der nütz-

lichsten Classen der Staatsbürger ist. Er contribuirt zu den Bedürfnissen des Staates das Meiste, er stellt die meisten Vertheidiger des Vaterlandes zur Zeit der Gefahr, er leistet dann zugleich Kriegsfuhren und andere außerordentliche Dienste, die ihn oft an gehöriger Betreibung seines Ackerbaues sehr hindern, nicht selten sogar ihm seine Gespanne zu Grunde richten, während die Luxuspferde der Reichen in den Städten hierzu gar nicht gefordert werden; kurz auf ihm ruhen alle schwersten Lasten des Staates. Es ist ihm daher wohl zu gönnen, wenn er endlich einmal dahin gelangt, daß er seinen sauern Schweiß, den er das ganze Jahr hindurch ununterbrochen aufwenden muß, zu seinem und seiner Nachkommen alleinigen Vortheile vergießt, und nicht mehr zum großen Theile für Andere, wie er es zu thun bis heute gezwungen war. Abgesehen aber hiervon, ist es reiner Nutzen und Gewinn für den Staat, wenn seine Landbauer zahlreich, wohlhabend und zufrieden sind. Sie sind gewissermaßen die Stütze des Staates, und können im Augenblicke der Noth, wenn jener größere ungewöhnliche Bedürfnisse hat, demselben reichlich geben, anstatt von ihm Unterstützung zu fordern.

In neuerer Zeit hat zuerst Friedrich der Große dieses richtig erkannt und deshalb seinen Bauernstand möglichst zu heben gesucht. Aehnliches dürfen wir von unserm unvergeßlichen Carl Wilhelm Ferdinand rühmen. Jener soll während seiner sechsundvierzigjährigen Regierung 40 Millionen Thaler, theils zur Unterstützung der durch den Krieg herabgekommenen Bauern, theils überhaupt zur Emporbringung des Landbaues ver-

wandt haben. Ausgemacht ist, durch Aufhebung jener Verhältnisse und durch Theilung der Gemeinheiten wird der Betrieb der Landwirthschaft ein ganz anderer werden und zwar ein besserer, als er bisher war, welches wieder bedeutend auf den Staat einwirken muß; aber eben so unleugbar ist es, daß Staats- und Landwirthe in beiden Hinsichten die Folgen nicht anders, als sehr heilbringend erkennen werden, mögen sie die Sache auch betrachten, aus welchem Gesichtspunkte sie wollen.

Solche wohlthätige Folgen werden im Wesentlichen diese sein: Vereinfachte und daher wohlfeilere Staatsverwaltung, Vermehrung der Production und auf der andern Seite größere Consumtion, Wohlhabenheit des Landmannes und mittelbar auch der Städte, größerer Fleiß und freudigere Regsamkeit des erstern, sorgfältigere und reichere Pflege seines Ackers und Verbesserung seiner Moralität. Der Fröhner ergiebt sich, nach überall gemachter Erfahrung, der Faulheit. Er will für den Berechtigten nicht fleißig sein, gewöhnt sich aber dadurch an die Trägheit, so, daß er ebenfalls für sich sehr lässig arbeitet, zumal er auch einsieht, daß, je fleißiger er ist, je mehr er seine Wirthschaft empor bringt und jemehr er ärntet, desto mehr er auch von seiner Mühe dem Herrn abgeben muß. Dieses erbittert ihn; er will nun lieber für sich selbst nichts haben, und kommt, besonders wenn er dabei noch etwas hart behandelt wird, zuletzt dahin, daß er Jeden, der einen andern Rock als den Kittel trägt, wenn auch nicht feindselig, doch mißtrauisch ansieht. In diesem Mißtrauen liegt auch der Grund, daß bis heute der Bauer neue Verbesserungen,

welche der größere rationelle Landwirth vornahm, nur langsam und schwer nachahmte. Ist er frei: so hat er mehr Lust und Liebe zu seinem Ackerbau und wird weit eher guten Beispielen folgen, kann es auch leichter, weil er nun ganz ungebunden mit seinem Eigenthum verfahren darf. Welcher Landwirth kennt nicht das bäuerliche Sprichwort: man brauche im Herrendienst nicht schneller zu arbeiten, als daß sich der Schoß des Rockes rühre, d. h. man dürfe nur nicht ganz still stehen, übrigens aber möglichst wenig und langsam arbeiten; auch müsse man, wo es Pröven giebt, möglichst viel essen. Ferner, wer hat nicht schon oft gehört, daß auf dem Lande ein Brodherr, dessen Leute etwas langsam bei der Arbeit waren, solche durch die Erinnerung zum Fleiß aufmuntert, sie mögten bedenken, daß sie nicht im Herrendienst seien, sondern für Lohn und Brod arbeiteten, also nicht aus Zwang und umsonst. Diese Nachtheile sind nun dadurch wegzuschaffen, und jene nicht genug zu empfehlenden Vortheile zu erreichen, daß man eine Ablösung sämmtlicher Reallasten gegen Entschädigung, nach billigen Grundsätzen, zuläßt.

Zweites Capitel.

Kurze geschichtliche Entwickelung des Ursprunges und der Ausbildung der Reallasten. Beurtheilung einiger neuerer Gesetze.

Es ist schon oben bemerkt, wie man jetzt ziemlich allgemein einräume, daß diese Lasten sich überlebt haben, durchaus nicht mehr zeitgemäß seien, und deßhalb ihre gänzliche Abschaffung eben so nothwendig als nützlich

erscheine; allein über die dabei anzuwendenden Grundsätze herrscht noch der größte Streit. Derselbe hat seinen Grund darin, daß die Reallasten von Einigen als vollkommen rechtlich entstanden, als wohlerworbene Rechte, vertheidigt, von Andern dagegen als durchaus unrechtlich angesehen werden. Die Wahrheit liegt vielleicht in der Mitte. Ehe wir uns zur Erörterung der Grundsätze wenden, welche Behuf Ablösung der Reallasten, bei Abschätzung deren Werthes zu befolgen sind, mögte es zur Entscheidung jenes Streites beitragen können, wenn wir die Entstehung und weitere Ausbildung aller fraglichen Unpflichten historisch etwas prüfen. Auf den ersten Blick könnte es genügend scheinen, bloß die auf diese Lasten bezüglichen Gesetze, von der ältesten bis auf die neueste Zeit, einzusehen, weil diese so oft über Bedrückung des Landbauers klagen und derselben entgegenarbeiten; allein da hier das Staatswohl mit angeblich wohl erworbenen Rechten in Conflict kommt, deren Wohlerworbensein aber bestritten wird: so mögte eine genauere Erörterung nützlich sein, damit keiner Partei Unrecht geschehe. Es wird dabei, um die rechtliche oder unrechtliche Enstehung der Reallasten zu eruiren, nicht nothwendig sein, aufs Schärffste ins Einzelne einzugehen, sondern es wird im Allgemeinen genügen, den Ursprung jener zu erforschen, und dann ihren weitern Fortgang, Ausdehnung oder Beschränkung historisch zu verfolgen, so weit dieses Alles überhaupt wegen der in mancher Hinsicht unvollständigen Quellen möglich ist.

Das Fundament aller unserer deutschrechtlichen Reallasten ist die Leibeigenschaft und Hörigkeit. Daß diese

aber höchst tadelnswerth und dem natürlichen Rechte ganz entgegen ist, wird wohl Niemand leugnen. Solches erkannten schon die Römer im vollen Umfange an[2]); obgleich sie viele Sclaven hatten und die Sclaverei bei ihnen ganz erlaubt war. Daß sie mit ihrem jus naturale einen andern Begriff verbanden, als wir mit unserem Naturrecht, ändert hierbei nichts. Die Geschichte bestätigt jenen Satz noch mehr. Sie sagt uns, daß von allen Völkern der ältesten und spätern Zeit, bei denen jemals eine Sclaverei bestanden hat, sobald sie cultivirter und gesitteter wurden, stets die Freiheit begünstigt ist, nie die Unfreiheit. Die Römer sahen ihre Sclaven bloß als Sache an, achteten aber in ihnen doch so weit die Würde des Menschen, daß sie das Sclavenkind nicht zu den Früchten zählten, indem es unpassend sei, daß der Mensch, zu dessen Zwecken die Natur alle Sachen und Früchte hervorbringe, selbst für eine Frucht gelten solle. Man hat ja endlich auch den heillosen Menschenhandel, der Jahrhunderte hindurch die unglücklichen Neger in die Sclaverei brachte, als die Menschheit entehrend, wenigstens de jure, aufgehoben.

Als die Deutschen in den ältesten Zeiten, wo Deutschland noch in Gaue und Marken getheilt war, in größern (centena, centuria) und kleinern Gemeinden (decania) lebten, gab es drei Classen unter ihnen, die sowohl dem Stande nach, als in ihren Rechtverhältnissen verschieden waren. Diese waren: durch Geburt edle

2) §. 2. J. de jure gentium.

Freie, gemeine Freie und Unfreie oder Hörige [3]). Die höchste Gewalt war damals bei dem Volke. Im Kriege wählte es seinen Oberanführer. An der Spitze des Gaues stand ein gewählter Graf (comes). Den größern Gemeinden standen gewählte Zentgrafen (centenarii), den kleinern, gewählte Schultheißen (decani) vor. Diese standen unter den Grafen, welche in den Volksgerichten den Vorsitz führten und im Kriege Befehlshaber unter dem Oberanführer waren. Erblich war aber keine dieser Würden. Die des Oberanführers hörte zugleich mit dem Kriege auf, die der übrigen waren lebenslänglich. Das Volk behandelte sowohl seine öffentlichen, als seine Gemeindeangelegenheiten, in den Volksversammlungen der größern und kleinern Gemeinden, und hier zeigte sich sehr wesentlich der Standesunterschied. Edle, und gemeine Freie hatten das Recht in den Versammlungen zu erscheinen und zu sprechen; aber die edlen Freien hatten hier das Recht der Vorberathung in allen erheblichern, und der alleinigen Berathung in den minder wichtigen Sachen [4]) und waren zu gewissen öffentlichen Aemtern nur allein fähig [5]). Jeder Freie, und nur ein solcher, konnte ächtes Eigenthum erwerben, hatte das Waffen- und Fehderecht, und das Recht auf ein Wehrgeld (compositio); aber die edlen Freien hatten ein höheres Wehrgeld als die gemeinen, und sie al-

---

3) Tacit. Germ. C. 24. 25. — Nithard hist. Franc. 4. 2. bei Bouquet 7. 29.

4) Tacit. loco cit. C. 11.

5) Tacit. l. cit. C. 7. 11. 12. — Leg. Ed. conf. C. 35. — Lex Visigoth. L. 9. T. 2. C. 4.

lein konnten ein Dienstgefolge haben. Das Wehrgeld eines edlen Freien verhielt sich zu dem eines gemeinen wie 3 zu 1, und zu dem eines Unfreien wie 6 zu 1. Das Recht auf ein Wehrgeld bestand darin, daß, weil nach den damaligen Grundsätzen jedes Verbrechen mit Geld gesühnt werden konnte, auch für eine Körperverletzung oder Tödtung eine Entschädigung an Gelde gefordert wurde. Diese, welche nach Stand und Rang verschieden war, erhielt der Verletzte oder, war Jemand getödtet, dessen Angehörige. Einen Theil aber bekam der Staat oder die Gemeinde, weil diese, im Nothfalle, dem Beschädigten zu seinem Wehrgelde mit verhelfen mußten [6]). Anders war es mit den Hörigen. Sie wurden nicht nach Volksrecht beurtheilt und gehörten nicht zu den Volksgemeinden, konnten also auch nicht in den Volksversammlungen auftreten, worin blos freie Männer erscheinen durften. Ihr Herr handelte für sie, und sie entbehrten auch das Waffen- und Fehderecht. Ein geringes Wehrgeld hatten sie jedoch, wovon aber stets der Herr einen Theil erhielt. Hieraus geht hervor, daß sie nicht, wie die Sclaven der Römer, blos Sache waren, sondern eine beschränkte Rechtsfähigkeit hatten. Solche Hörige, oder richtiger Leibeigene im eigentlichen Sinne, die bloßen Sachwerth hatten, hat es wahrscheinlich bei den Deutschen nie gegeben, mit Ausnahme der Friesen [7]), aber auch nur bei diesen einen kurzen Zeitraum hindurch.

---

6) Tacit. l. cit.

7) Lex Fris. Tit. 4. — Addit. sap. tit. 8.

Die Hörigkeit entstand durch Gefangennehmung im Kriege, theils auch dadurch, daß eine Völkerschaft von der andern besiegt und von dieser ganz abhängig wurde, theils durch Vertrag und Insolvenz und durch Geburt, denn das Kind folgte der ärgeren Hand. War Jemand insolvent und konnte seinen Gläubiger nicht befriedigen: so gerieth er so lange in Knechtschaft, bis er durch seine Dienste, oder auf andere Art, die Schuld getilgt hatte [8]). Der Vertrag, wodurch Jemand hörig werden konnte, bezog sich auch auf das Spiel. Unsere Voralten spielten gern, und hatte nun der Spieler Alles verloren; so setzte er seine eigene Person ein. Verlor er auch jetzt: so begab er sich ganz ruhig in die Knechtschaft des Gewinners [9]). Der Hörige wurde dann wie ein Colone gehalten und der Herr legte ihm auf, einen Zins an Getreide, Vieh oder Kleidern zu entrichten [10]). Hier zeigt sich eine Gleichheit zwischen den Sclaven der Römer und den Hörigen der Deutschen, indem ursprünglich bei beiden Völkern der Herr den Knecht ungestraft tödten konnte [11]) was später nicht mehr geschehen durfte [12]); aber es zeigt sich auch ein wesentlicher Unterschied darin, daß bei den Römern die Sclaverei durch Verjährung oder Vertrag gar nicht entstehen konnte,

---

8) Lex Bajuv. II. 1. 5.

9) Tacit. l. cit. C. 24.

10) Tacit. l. cit. C. 25.

11) Tacit. l. cit.

12) Lex Visigoth. VI. 5. 12. — Cap. 6. 11. — Kayserlandrecht. 69. 2. §. 2. J. de his qui sui vel alieni juris sunt.

wohl aber durch beides bei den Deutschen[13]). Die Römer betrachteten in dieser Hinsicht die Freiheit als ein unveräußerliches Gut. Die römischen Sclaven waren gänzlich rechtsunfähig, sie konnten als Sache beliebig von ihren Herrn verkauft werden; nicht so die deutschen Hörigen. Diese waren glebae adscripti, und wurden regelmäßig nur mit dem Grund und Boden verkauft, zu dem sie gehörten; jedoch fanden sich Ausnahmen[14]). Am richtigsten sind sie mit den eigentlichen colonis der Römer zu vergleichen[15]). Sie hatten sogar ihr eigenes Recht. Die Freien wurden nach Volksrecht (lex), d. h. ein Recht, was aus Gewohnheiten oder autonomischen Satzungen der Freien sich bildete, in ihren Volksversammlungen beurtheilt, was die Hörigen freilich nicht ansprechen konnten; indeß sie wurden in Beziehung auf ihren Herrn, gegen den sie auf das Volksrecht sich nicht berufen durften, und unter sich

---

13) Leg. Lang. Grimoaldi. C. 1.

14) Eichhorn Einleitung in d. deutsche Privatrecht §. 71. I. — Gesenius Meierrecht Th. I. 364 ff. — Eichhorn deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte §. 85. nota a.

15) von Savigny über den römischen Colonat, s. Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft, herausgegeben von Eichhorn, Göschen und von Savigny. Bd. VI. S. 273 ff. Hiernach findet man in dem Zustande der Colonen oder adscriptitii der Römer und dem der deutschen Hörigen, so sehr viel Aehnliches, daß man fast annehmen muß, es habe auf die Rechtsverhältnisse der letztern im Mittelalter schon sehr früh römisches Recht eingewirkt. Wäre diese Annahme richtig: so läge darin ein neuer Beweis für die Behauptung, daß es ein **reines** deutsches gemeines Recht niemals gegeben habe.

nach Hofrecht (jus curtis) beurtheilt, d. h. ein Recht, hervorgegangen aus Bedingungen, die der Herr, ausdrücklich oder stillschweigend, den Hörigen festgesetzt hatte. Dieses beruhte zwar bloß auf der Gnade des Herrn und in so fern hatten die Hörigen gegen diesen gar kein Recht; allein im wesentlichen bildete sich daraus bald ein ziemlich allgemeines Gewohnheitsrecht, von dem man factisch nicht leicht abwich [16]). Endlich finden wir hier auch schon eine Spur von Reallasten, und zwar rechtlichen Ursprunges. Mag es immerhin barbarisch und unnatürlich sein, Schulden halber in die Knechtschaft zu gerathen oder im Spiele seine ganze bürgerliche Existenz, bloß aus Leidenschaft, zu opfern und opfern zu dürfen: so müssen wir solchen Verlust der Freiheit und dessen Folgen doch als vollkommen rechtlich ansehen, wenn Volkssitte und Gewohnheit dergleichen als erlaubt zuläßt, wie es in frühester Zeit bei den Deutschen der Fall war.

Diese bürgerlichen Verhältnisse unserer Vorfahren änderten sich nach und nach, theils durch die Kriege, welche letztere führten, theils durch Einführung des Christenthums und durch Entstehung der Landeshoheit. Die Aemter der Grafen, Zentgrafen und Decane waren nicht erblich, selbst die Gewalt des Königs, wenn ein Volk solchen hatte, dauerte nur lebenslänglich. Dieses, nebst der alten Gauverfassung, blieb so ziemlich unverändert, bis zur Zeit der Carolinger Könige. Jetzt wurden aus den Volksbeamten königliche Behörden, die ehemaligen Volksgerichte verwandelten sich unter dem Vorsitze jener

---

16) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 62. cit. a.

in Landgerichte (judicia terrestria) die später nur darin der frühern Zeit gleichen, daß bloß freie Genossen, Schöffen oder Gerichtsbeisitzer sein konnten und daß auch wohl ein Theil des Volkes (Umstand) noch Theil nahm. Die edlen Freien hatten von jeher schon einige Vorrechte hinsichtlich der Aemter in den Volksgemeinden gehabt und sich durch größern Grundbesitz ausgezeichnet. Unter den landesherrlichen Gerichten sollten alle Hörige stehen, allein die edlen Freien, wurden sie jetzt keine königliche Beamte, was meistens der Fall war, wußten doch ihr eigenthümliches Gebiet und dessen hörige Bewohner von der Jurisdiction und Gewalt jener zu eximiren. Es waren in Folge des eingeführten Christenthums, Kirchen, Klöster und Bisthümer entstanden, welche über eine bedeutende Zahl Hörige die Schutz- und Gutsherrschaft, mit Recht oder Unrecht erlangt hatten [17]), und die Geistlichkeit, welche als Streiter Christi, auch Vorrechte ansprechen zu können glaubte, handelte hinsichtlich ihres Grundgebietes auf gleiche Art, so daß zuletzt nur noch die gemeinen Freien mit ihren Hörigen, wenn sie welche hatten, unter der Gewalt der königlichen Beamten blieben. Aus diesen Immunitäten, die sich immer mehr und mehr erweiterten, und daraus, daß die königlichen Beamten, nämlich die Grafen und Herzöge, ihre Würden, welche ihnen bisher von dem Könige verliehen waren, erblich an sich zu bringen wußten, entstand die Landeshoheit, wodurch zuletzt nothwendig die alte Gauverfassung sich auflösen mußte.

---

17) Eichhorn l. cit. §. 85. §. 169. 193. not. a.

Auf solche Weise entstand der hohe Adel, oder der Herrenstand. Diese Veränderungen waren an sich schon sehr nachtheilig für die gemeinen Freien, indem die, welche sich in einer Immunität befanden oder hinein begaben, aus der Verbindung der Volksgemeinden ausschieden, ihre alten politischen Freiheitsrechte verloren und Hintersassen des Herrn der Immunität wurden, dem sie unter mehr oder weniger guten Bedingungen Dienste leisten mußten; noch schädlicher wurde sie ihnen aber durch die jetzt veränderte Kriegsverfassung. Früher waren gewöhnlich die Kriege mit den Gefolgeschaften geführt, d. h. mit Freien, die sich freiwillig um ihren Führer, einen edlen Freien, sammelten; jetzt aber wurden alle gemeine Freien, außer den Immunitäten, mit zum Heerbann aufgeboten. Die, welche einen Grundbesitz von vier Hufen (mansi) hatten, mußten persönlich dienen; welche nicht so viel besaßen, thaten sich zusammen, so daß einer von ihnen diente und die andern ihn ausrüsteten. Wollte oder konnte Jemand nicht dienen, auch nicht den Heerbann, d. h. die Geldstrafe (60 solidi) für das Nichterscheinen, erlegen: so gerieth er so lange in die Knechtschaft des Königs, bis er sich auf irgend eine Art gelöst hatte[18]). Weil aber nicht alle diese Freien auf einmal aufgeboten wurden, sondern immer nur ein quoter Theil, dessen Aushebung von den königlichen Beamten und Grafen abhing, welche hierbei ihre eigenen Dienstmannen ungerechter Weise sehr schonten: so wurde der Kriegsdienst für jene dadurch

18) Cap. II an. 812. C. 1.

sehr drückend und beschwerlich. Viele verarmten gänzlich, oder es war ihnen dieser Druck des Heerbannes und der königlichen Beamten zu lästig, was sie dann bewog, sich in den Schutz eines Herrn, der Kirche oder des Königs zu begeben. Hierdurch wurde der Freie zum Hintersassen. Er verlor zwar seine Freiheit nicht gänzlich; aber die politischen Freiheitsrechte büßte er alle ein, und die bürgerlichen zum großen Theile, denn er wurde nicht mehr nach Volksrecht beurtheilt, sondern nach Hofrecht. Der ganz verarmte Freie wurde auch ganz hörig, der welcher noch einiges Eigenthum besaß, mußte dieses dem Herrn, dessen Schutz er suchte, übergeben, erhielt es aber bisweilen von diesem als Lehen oder als belastetes unfreies Gut zurück [19]). Er besaß also jetzt nur noch ein unvollkommenes Eigenthum, und war dem Herrn außerdem zu Diensten, und Abgaben an Zins, auch wohl an Zehnten, als Reallast, verflichtet. So begründete die Schutzherrschaft oft eine bloß persönliche Abhängigkeit des Hörigen vom Herrn, und es war nicht immer die Gutsherrschaft zugleich damit verbunden. Letztere entstand erst, wenn jener von diesem auch Grund und Boden, ebenfalls gegen Zins und Dienstleistung, in Cultur nahm. Oft erhielt er diesen auch nicht von seinem Schutzherrn, sondern von einem andern, und daher kommt es, daß die Schutz- und Gutsherren so vieler Hörigen verschiedene Personen waren.

---

19) Gregor. Tur. 7. 45. — Lex Fris. 11. I. — Lex Bajuv. T. 6. C. 3. §. 1. — Lex Alem. 1. 1. — Eichhorn l. cit. §. 168.

Daß die Unterdrückung der Freien von Seiten der Beamten und Grafen und deren unrechtliche Begünstigung ihrer eigenen Dienstmannen nicht ganz gering gewesen sein muß, ergiebt sich daraus, daß schon damals ein solches Verfahren dieser Behörden gesetzlich scharf verboten wurde[20]. Auch durch Betrug, Versprechungen und Vorspiegelungen von Vortheilen wurden sie oft von den Mächtigen bewogen, sich in deren Schutz zu begeben, welche sie dann zu Hörigen machten und zu schweren Diensten zwangen[21]. Es zeigt sich hier aber-

20) Cap. III. a. 811. C. 3. Dicunt etiam, quod quicunque proprium suum episcopo, abbati, vel comiti, aut judici, vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.

Cap. V. a. 803. C. 17. Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant, nec vicariis, neque in arato, neque in messe, neque in aratura aut vinea, et conjectum ullum vel residuum eis resolvant excepto servitio, quod ad regem pertinet.

21) Acta fundationis Muretens. monast. in Herrgott's Geneal. dipl. gent. Habsb. tom. 1. pag. 322. In Wolen habitavit quondam secularis et praepotens vir — habens multas possessiones — vicinorumque suorum rebus inhians. Aestimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso vico erant, benignum et clementem illum fore, praedia sua sub censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione ut sub mundiburdio illius semper tuti valerent esse. Ille gavisus ac suspiciens statim ad oppressionem eorum incubuit, coepitque eos primum petitionibus aggredi. Deinde libera utens potestate, pene quasi mansionarii sui es-

mals, daß zwar sehr viele Freie ungerechter Weise zur Entrichtung von Reallasten gebracht wurden; allein manche kamen auch in diese schlimme Lage bloß durch den Drang der Zeitumstände, was freilich hart, aber nicht ungerecht zu nennen ist. Heute verarmen auch manche Personen und kommen durch ungünstige Verhältnisse, ohne ihre Schuld, herunter; Niemand aber wird allein deßhalb von einer Ungerechtigkeit sprechen.

Die Folge von Allem diesen war, daß es bald nicht viele oder gar keine gemeine Freie, im ältern Sinne des Wortes, auf dem platten Lande mehr gab. Es existirten hier bloß nur noch Geistlichkeit, Edle, und die Hörigen beider[22]). Vom Anfang an hatte es immer schon verschiedene Abstufungen der Hörigkeit gegeben; allein jetzt bildeten sich zwei ganz abgesonderte Classen eigener Leute: die unfreien Dienstleute (ministeriales), und Hörige, Eigene, (litones, liti, lazi, Laten, proprii homines, fiscales — Hörige des Fiscus — advocatitii homines, pfleghafte Leute) verschiedene Namen zu verschiedene Zeiten für dieselbe Classe Menschen. Ihre Verhältnisse waren aber doch nicht überall dieselben, sondern es gab ebenfalls Unterschiede zwischen ihnen, was mehr seinen Grund in der Gutmüthigkeit eines Herrn hatte, als in einem Rechte. Die unfreien

---

sent, jussit sibi servire, scilicet in agricultura sua, et secando foenum et metendo et in omnibus rebus, quibus voluit, oppressit eos.

Theganus de gest. Ludovici Pii C. 13.

22) Eichhorn l. cit. §. 306. not. e. — Gesenius l. cit. I. 273. 390. 396.

Dienstleute entstanden meistens auch im Folge des neu eingerichteten Heerbannes; sie waren auch hörig und wurden nach Hofrecht beurtheilt, leisteten aber keine Knechtsdienste, sondern waren am Hofe des Herrn, diesem zu Ehren- und Kriegsdiensten verpflichtet und gehörten zu seinem Dienstgefolge[23]). Aus ihnen und den gemeinen Freien, welche so viel Grundbesitz hatten, daß sie persönlich dienen mußten, nämlich vier Hufen, bildete sich später die Ritterschaft oder der niedere Adel. Als dieses Institut sich völlig entwickelte, machte die Ritterschaft bald eine Corporation aus, die sich anmaßte, nur den für einen Freien halten zu wollen, der sich einer kriegerischen Lebensart hingab. Sie zwang dadurch Alles, entweder sich ihr anzuschließen, oder in die Knechtschaft zu treten. Jenes konnte aber ein Höriger gar nicht, denn er war nicht ritterbürtig, nicht zu Schild und Helm geboren. Die wenigen wirklich Freien, welche bis dahin noch existirt hatten, konnten es auch selten, so daß ihnen nichts übrig blieb, als sich gleichfalls in die Schutzherrschaft und Unterthänigkeit irgend eines Mächtigen zu begeben, der entweder der König war, oder eine Stadt, oder die heilige Kirche, oder eine Person der Ritterschaft. Zu dieser gehörten damals alle diejenigen, welche sich dem Kriegshandwerke widmeten und frei geboren waren, oder wenigstens einige kriegerische Vorfahren (4 Ahnen) hatten, mogten sie übrigens von den ursprünglich edlen Freien (Semperfreie) oder von gemeinen Freien (schöffenbare Freie, Mittelfreie), oder

---

23) Eichhorn l. cit. §. 49. 195.

Ministerialen abstammen. Die Kirche, auch hier habgierig wie immer, suchte möglichst viel Hörige oder zinsbare Leute sich zu erwerben, und zwar durch allerlei erlaubte und unerlaubte Mittel, so daß sogar Verbote von Seiten der weltlichen Macht dagegen erlassen werden mußten[24]).

Die Eigenen oder Hörigen, und die pfleghaften Leute unterschied man anfangs. Letzte waren solche, die bloß unter Schutzherrschaft (advocatia) standen und dafür Dienste leisteten und Abgaben entrichteten, ohne hinsichtlich der Grundstücke die sie besaßen, einer Gutsherrschaft des Voigtes (advocatus) unterworfen zu sein, d. h. ohne daß der Schutzherr Rechte an ihren Gütern hatte, es sei denn, daß er neben dem Schutze, ihnen auch diese eingeräumt hätte. Die Hörigen standen vom Anfang an meistens immer unter Schutz- und Gutsherrschaft zugleich. Letztere erzeugte sich besonders daraus, daß die Freien sich des Ackerbaues schämten, ihn vielmehr für eine Sclavenarbeit hielten, die ihre Ehre gefährde, wenn sie selbst sie betrieben. Sie überließen die Cultur des Bodens ihren Hörigen, und wählten für sich die, nach damaliger Ansicht, eines freien Mannes würdigere Beschäftigungen, nämlich in ältern Zeiten Krieg, Jagd, und in müßigen Stunden, neben dem Liegen auf der Bärenhaut, einiges Zechen aus Ochsenhörnern, und zur Zeit des Ritterthums ebenfalls Krieg, Fehde, auch wohl Räubereien, und Zechgelage. Zuerst, scheint es, hatten die pfleghaften Leute noch einige Vor-

24) Gesenius l. cit. 273. 321. in f. 352.

züge vor den Hörigen, bald aber war jeder Unterschied verwischt. Es kam dieses vorzüglich daher, daß die Capitularen ganz in Abgang gekommen waren und kein gesetzliches Ansehn mehr hatten; eine Landesgesetzgebung gab es aber noch nicht, welche die Hörigen hätte schützen können. Die dürftige Reichsgesetzgebung dieser Zeit bekümmerte sich nicht um solche Privatsachen. Der Willkühr des Herrn waren also gar keine Schranken gesetzt. Es hing bloß von seinem guten Herzen ab, welche Behandlung er seinen Untergebenen angedeihen lassen wollte die aber gewöhnlich nichts weniger als milde war.

Schon im dreizehnten Jahrhundert galten Hörige und Pfleghafte für einen sich gleichen Stand, den man Bauern (mansionarii) nannte. Sie standen in denselben Verhältnissen, sie waren unfrei (glebae adscripti) mußten dem Herrn knechtische Dienste leisten und Abgaben entrichten[25]). So blieb es in Deutschland hinsichtlich der wesentlichen Grundzüge dieser Einrichtungen, bis zu der neuern Zeit; obgleich nach und nach der Zustand der Bauern ein besserer wurde. Sowohl die Regierungen, als auch die Berechtigten, da sie selbst menschlicher, als zuvor wurden, sahen das Widernatürliche solcher Verhältnisse und die Wichtigkeit des Bauern ein; sie behandelten ihn deßhalb menschlicher und näherten sich auf solche Weise mehr und mehr dem, was natürlich ist, bis endlich die Hörigkeit, oder unrichtig sogenannte Leibeigenschaft, ganz abgeschafft wurde. Ueberall

---

25) Eichhorn l. cit. §. 343.

aber ist dieses leider in Deutschland noch jetzt nicht geschehen; indeß ist zu hoffen, daß man heut zu Tage in solchen Ländern den Geist der Zeit und was Noth thut richtig verstehen, und nicht länger bei solcher Engherzigkeit verharren wird. Geschieht dieses dennoch, und schreitet man nicht fort: so wird sich unter bitterer Reue zu spät ergeben, in welchem irrigen Wahne man befangen war. Die gegenwärtige Zeit ist eine andere, als die des Mittelalters, in welcher letzteren man aber in jenen Ländern noch vor wenigen Jahren zu leben geglaubt haben muß [26]).

Mit Aufhebung der sogenannten Leibeigenschaft war freilich ein großer Schritt vorwärts geschehen, indem der Hörige jetzt doch wenigstens frei über seine Person verfügen konnte, was er vorher nicht durfte; allein es blieb noch Vieles zu Gunsten des Bauernstandes zu thun übrig. Nur das Herzogthum Braunschweig, in Allem was groß und gut ist, stets voran, machte auch in dieser Sache eine ehrenvolle Ausnahme. Hier schaffte sich zuerst schon früh die Hörigkeit ab.

Alle unsere Reallasten, mit theilweiser Ausnahme der Zehnten, sind aus der Hörigkeit, oder aus der durch diese herbeigeführte Schutz- und Gutsherrschaft entsprungen. Wie aber diese nicht immer durch Ungerechtigkeit entstanden ist: so auch nicht die Reallasten. Beides ist öfter durch Vertrag und durch ungünstige Zeitverhältnisse, welche in der damaligen Roheit und Barbarei ih-

---

26) Stüve über die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben. S. 82 ff.

ren Grund hatten, hervorgebracht. Die eigentliche Widerrechtlichkeit liegt vielmehr in den schweren Bedrückungen der Hörigen, welche sich deren Herren gegen sie erlaubten. Ursprünglich waren die Dienste meistens ungemessene; sowohl die Landfolge und außerordentlichen, als die eigentlichen Frohnen[27]), sie wurden indeß häufig bald gemessene[28]), besonders in Folge der schon damals hin und wieder angelegten Erbregister oder Salbücher[29]). Beide Arten Dienste, gemessene und ungemessene, waren aber dennoch damals nicht so schwer, als sie es nachher wurden, welches daher kam, daß theils das Bedürfniß des Herrn nicht so groß war, theils der Ackerbau noch auf einer sehr niedrigen Stufe stand[30]). Daß später auch selbst die gemessenen erhöht wurden, lag besonders in dem persönlichen Verhältnisse des Herrn zu seinen Hörigen. Es hat unter diesen zwar immer einige gegeben, die an ihren Grundstücken, welche sie cultivirten, ein erbliches Recht hatten[31]); allein dadurch waren sie von den übrigen Pflichten der Hörigen nicht frei. Es kamen auch öftere Freilassungen vor, besonders von Seiten der Kirche und des Fürsten, indeß auch dieses half nicht viel. Sie gaben bloß eine unvollkommene Freiheit. Der Freigelassene bekam dadurch zwar

27) Eichhorn l. cit. §. 62. not. d. §. 88. 171.

28) Eichhorn l. cit. §. 204. — Urk. bei Meichelbeck № 481.

29) Eichhorn l. cit. — Urk. v. 1207 bei Lang. Regest. 2. 26.

30) Stüve l. cit. Anhang. S. 175 ff.

31) Gesenius l. cit. S. 303.

das Recht sich von seinem Herrn beliebig wegzubegeben; allein er mußte sich immer wieder einen Schutzherrn wählen, welcher sein früherer Herr sein konnte. Erklärte er diesen oder eine andere Person nicht dazu, so war es ipso jure der Fürst. Was es aber mit solchem Schutze zu bedeuten hatte, haben wir bereits gesehen, und so geschah es, daß der Freigelassene oder seine Nachkommen bald wieder in ihren frühern traurigen Zustand zurückfielen [32]). Kurz darauf änderte sich jedoch dieses zu Gunsten der Hörigen, so daß eine Freilassung auch mehr wahre Freiheit gab.

Waren die Dienste wirklich als gemessene festgesetzt: so konnte sie dennoch der Heer willkührlich bestimmen und erhöhen, je nachdem er milde oder hartherzig war, und sein Bedürfniß es erforderte. Er vermogte dieses sowohl durch physische Ueberlegenheit, als auch in Folge der Jurisdiction, die meistens die Berechtigten zu erlangen gewußt hatten, und die sie oft zu solchen Zwecken mißbrauchten [33]). Es wurde hierdurch das Recht der Eigenmacht und Selbsthülfe, welches dem Herrn in solchen Dienst- oder Zinsverhältnissen gegen die Pflichtigen schon immer zugestanden hatte, noch mehr ausgedehnt und befestigt. Die Erhöhung der Dienste nahm immer mehr zu, so daß man Fälle findet, wo der wöchentliche Spanndienst auf drei Tage, der Handdienst auf sechs Tage gebracht ist, was jedoch nur selten vorgekommen

---

32) Eichhorn l. cit. §. 51. — Gesenius l. cit. S. 306. 334. 344. 361 ff. 379.

33) Eichhorn l. cit. §. 204. in f. §. 303.

sein mag, obgleich man es heute noch sieht[34]). Gewöhnlich ist doch jener sowohl, als dieser, nicht über zwei Tage für die Woche angesetzt, wodurch aber der Landmann schon genug gedrückt wird.

Wie weit es übrigens im Mittelalter mit solcher Bedrückung der Bauern gekommen sein mogte, läßt sich im Einzelnen nicht genau nachweisen, aber es ergiebt sich klar aus dem Sachsenspiegel, der eben keine milden Grundsätze enthält, und aus dessen Glosse, welche geradezu sagt, daß der Hörige nur zum dienen da sei (un darumme leved he, dat he dened[35]), so wie besonders daraus, daß die Landesgesetzgebung, als sie anfing sich um die Verhältnisse der Bauern zu bekümmern, über deren grausame Behandlung bittere Klagen führt und sie ernstlich verbietet. Indeß finden sich auch in dieser Periode Beispiele von gütigen Herren, welche die Dienstpflicht sehr milderten[36]). Dieses sind aber nur einzelne Lichtstrahlen in der damals auf dem hörigen Bauer ruhenden finstern Nacht. Die ältern Gesetze[37]) beachtete man nicht mehr, und die Willkühr der Herren wurde jetzt noch nicht durch neue Verordnungen beschränkt. Dieses blieb einer spätern Zeit vorbehalten. Da wo der Dienst, zu Folge der frühern Schutzherrschaft, welche der Fürst in manchen Fällen ipso jure hatte, zufolge der Landeshoheit, den fürstlichen

34) Stüve l. cit. S. 129. — Liebhaber Thl. II. S. 418.

35) Glosse z. Sachsenspiegel. 3. 42.

36) Gesenius l. cit. S. 268 ff.

37) cfr. not. 20. 21.

Domainen geleistet werden mußte, von Pflichtigen, die nicht eigentlich Hintersassen des Fürsten waren, war die Dienstbarkeit oft milder geblieben[38]).

Fast Alles, was hier über Dienste gesagt ist, gilt auch von dem Zinse. Dieser war, wie es scheint, aus denselben Ursachen anfangs geringer, vorzüglich so lange die Herren den Ackerbau wenig achteten, und ihr großes Grundgebiet durch ihre vielen Hörigen, bloß zum eigenen Bedürfnisse, für sich bearbeiten ließen. Als aber dieses, vorzüglich durch Entstehung mehrerer Städte, sich änderte, und durch deren größere Ausdehnung der Handel auflebte, auch das Getreide höhern Werth bekam, da änderte sich auch der geringe Zins. War vorher die große Menge Höriger ein Reichthum gewesen: so wurde sie jetzt eine Last. Jene vermehrten sich, nicht aber bei damaliger schlechter Cultur der Ertrag des Bodens und sie verzehrten nun Alles, was der Herr sonst hätte vortheilhaft in den Städten zu Gelde machen können. Um ferner nicht für seine Hörige sorgen zu müssen, gab ihnen jetzt der Herr einen Theil Landes zur eigenen Cultur, legte ihnen aber als Grund- und Gutsherr Dienste und Zinsen auf. Bewog auf der einen Seite der Ueberfluß an Hörigen den Herrn sein großes Grundgebiet zu dismembriren: so zwang andrer Seits oft der Mangel derselben ihn dazu, indem er nicht Hände genug hatte, jenes zu cultiviren. Hieran war gleichfalls das Aufblühen der Städte schuld. Wenn nämlich ein Höriger sich in eine Stadt begab und Jahr

38) Gesenius l. cit. II. S. 65. not. 2. 3.

und Tag darin blieb: so hatte er durch diese Verjährung die Freiheit für seinen gegenwärtigen Aufenthalt erworben. Dieses benutzten oft die eigenen Leute eines tyrannischen Herrn, sie entliefen sehr häufig und die Städte hinderten dieses keinesweges, sondern beförderten es sogar. Zwar konnte der Herr binnen Jahr und Tag den entwichenen Hörigen zurückfordern, aber es war in den meisten Fällen unmöglich. In solcher kurzen Zeit verbarg sich der Letzte leicht vor den Nachforschungen seines ehemaligen Herrn, welche zu unterstützen die Städte auch niemals geneigt waren. Sie konnten rüstige Hände selbst zu gut gebrauchen. Gegen Gewalt schützte sie aber theils ihre eigene Macht, theils ihre erlangten Privilegien [39]).

Einige hörige Angesessene hatte es schon immer gegeben, sie vermehrten sich aber noch besonders dadurch, daß die großen Grundbesitzer ihr durch Recht und Unrecht erlangtes Gebiet zum Theil an sie austhaten. Der Hörige erlangte aber in der Regel gar kein Eigenthums- oder Erbrecht. Ein solches fand sich, jedoch beschränkt, nur bei den Gütern, welche die Kirche als Emphyteuse verlieh, oder bei denen, die als wahres Erbenzinsgut besessen wurden, was aus früherer Zeit herrührte [40]). Gewöhnlich hatten die Hörigen außerdem an ihren Gütern, die in verschiedenen Gegenden Deutschlands mancherlei Namen führten, nur einen Besitz, Namens des Herrn. Er nahm sie ihnen willkührlich um sie einem

---

39) Gesenius l. cit. S. 334. 344 ff. 361. 379 ff.

40) Eichhorn l. cit. §. 15.

andern Hörigen einzugeben oder sie für sich zu behalten, wie es ihm gutdünkte [41]). Der Herr war alleiniger Eigenthümer nicht bloß des Grundstückes, was der Hörige bebaute und wovon er den Dienst und Zins leistete, sondern auch alles übrigen Erwerbes desselben, den jener beim Tode des Hörigen sich zueignen durfte, entweder ganz, oder zum Theil, mit Rücksicht auf das nahe oder entferntere Verwandtschaftsverhältniß der Hinterbliebenen zu dem Verstorbenen. Bald bestimmte sich dieses aber dahin, daß die Erben den Nachlaß behielten, ihn aber durch eine Abgabe aus den Händen des Herrn lösen mußten, welche in einem Theile der Erbschaft bestand, nämlich in dem besten Stücke von dem großen Viehe, oder in dem besten Kleidungsstücke. Hieraus ist das bis auf unsere Zeiten gekommene so drükkende Besthaupt oder Todfallsrecht (mortuarium) entstanden [42]). Aus dieser abscheulichen Ansicht, daß ein Höriger weder Herr über seine Sachen, noch über seine Person sei, ist das unmenschliche Recht auf den Bedemund oder die Bumede (jus deflorationis, jus primae noctis) [43]) hervorgegangen. Ein Höriger konnte sich ohne

---

41) Kl. Kaiserlandrecht 2. 101. — Sächs. Landrecht. 2. 59. §. 1. 2. — Glosse z. Sachsenspiegel 2. 59. — 3. 45. Hofleute und Meier, welchen man ein Gut austhut — sind auf dem Gute gleich als Gäste — kommen darauf und ziehen wieder davon, nach der Erbherrn Will und Geheiß.

42) Stüve l. cit. S. 14. — Gesenius l. cit. S. 400.

43) Weißthum von Mure bei Zürich §. 4. — — und so das Hochzit zerget so sol der Brütgam bi sinem wip lassen ligen den meier di erste nacht oder er sol si lösen mit 5 sch. 4 pf.

Einwilligung des Herrn weder mit dessen eigener Magd verheirathen, noch mit einer fremden, und diesen Consens mußte er durch den Bedemund erkaufen. Nichts beweist die Barbarei jener Zeit und den damaligen unglückseligen Zustand dieser Classe Menschen, welche auch in vielen Urkunden und Gesetzen technisch: die armen Leute genannt werden, mehr, als jenes Recht, das jedes bessere Gefühl im höchsten Grade aufbringen muß. Für Deutschland läßt es sich nicht bestimmt nachweisen, daß jemals ein Herr so niederträchtig und verworfen gewesen sei, in dieser Hinsicht sein Recht — wenn man anders dieses edle Wort, durch seinen Gebrauch hierbei nicht herabwürdigt, denn ein solches Recht ist die himmelschreiendste Tyrannei, aber kann nie ein Recht werden — wirklich geübt habe; wohl aber ist es in Schottland, Frankreich und der Schweiz geschehen. Es ist bekanntlich in manchen Gegenden bei uns hergebracht, daß in Bauergütern nicht das erstgeborne Kind succedirt, sondern ein jüngeres. Einige wollen diese Observanz mit dem jus deflorationis in Verbindung bringen, indem sie meinen, der Bauer hätte das erste Kind nicht als das seinige, sondern als ein im Ehebruch erzeugtes angesehen und ihm deßhalb den Hof entzogen, zu Gunsten eines jüngern für rechtmäßig gehaltenen Kindes. Obgleich diese Meinung wohl eine Vermuthung für sich hat, und noch mehr dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß englische Rechtslehrer etwas Aehnliches aufstellen, wie wir in Gifford complete english lanyer S. 6. lesen, wo es heißt: »The reason of this is said to be, that during the feudal times the lord clai-

med the privilege of sleeping the first night with his vassal's bride; so that the lands descended to the youngest, from the supposed illegitimacy of the eldest,« so bleibt sie dennoch immer nichts weiter als eine Hypothese. Richtiger hat der Umstand, daß ein jüngeres Kind den Hof bekommt, wohl darin seinen Grund, daß die ältern gewöhnlich anderweit versorgt werden konnten, auch der Vater oft gar keine Neigung hatte, schon dann den Hof abzutreten, wenn bloß das älteste Kind ganz erwachsen und die übrigen noch klein und unerzogen waren. Zur Ehre unserer Voralten wollen wir bei diesem Zweifel die bessere Meinung annehmen und von ihnen glauben, daß sie selbst sich nie so weit herabgewürdigt, sich nie so geschändet haben, Anderer und ihre eigene Ehre auf solche Weise mit Füßen zu treten. Wäre es wirklich geschehen, so empört dieses alles sittliche Gefühl, und man kann in der That nicht begreifen, daß nicht schon dieser einzige Umstand, abgesehen von jeder andern Bedrückung, alle Hörigen damals zur Verzweiflung und zu dem Entschlusse brachte, lieber unterzugehen, als länger zu dulden, daß ein gewissermaßen gesetzlicher Ehebruch oder Nothzucht geübt, daß das Heiligste, die weibliche Ehre und eheliche Treue, so schmachvoll behandelt werde. Doch kein Wort weiter über diese Abscheulichkeit, die nur in einem von allen Seiten im tiefsten Elende versunkenen Zeitalter statt finden konnte, und die selbst von den Spartanern, welche ihre Heloten schlimm behandelten, nie gedacht worden ist.

Da nun meistens der Hörige kein Eigenthumsrecht hatte: so konnte, auch wenn er seinen Zins rich-

tig abführte, ihm der Herr doch beliebig zu jeder Zeit das Grundstück nehmen und anderweit darüber disponiren. Nur die niederländischen Colonisten, welche sich im dreizehnten Jahrhunderte in verschiedenen Gegenden Deutschlands ansiedelten, erhielten bessere Bedingungen[44]). Sie blieben frei und bekamen Eigenthum und Erbrecht an dem ihnen eingeräumten Grund und Boden, gegen Erlegung des Zehntens und eines geringen Zinses. Bald erwarben aber, etwa um eben die Zeit, auch viele Hörige fast dieselben Rechte, wenigstens hinsichtlich der Erblichkeit, theils durch Observanz, theils durch Concession der Grundherrn[45]). Dieses war indeß nur ein ziemlich geringer Gewinn für sie, denn ihr Zins wurde ihnen dennoch vom Herrn willkührlich erhöhet. Wie die Zinspflicht entstanden ist, wissen wir bereits. Der Zins war demnach theils ein vorbehaltner, theils ein auferlegter. Obgleich im Zweifel für letztern präsumirt und er nicht erhöhet werden soll: so kehrte man sich an diese damals wahrscheinlich unbekannte Rechtsregel gar nicht. Der Herr that vermöge seiner überlegenen Macht, was ihm gutdünkte. Der jährliche Zins stieg öfter, außer den andern Naturalien, welche

44) Gesenius l. cit. S. 313. — Eichhorn l. cit. §. 362. not. g.

45) Gesenius l. cit. S. 303. 311. 322. 369 ff. Edict. Pistense C. 30. — Urk. aus dem zehnten Jahrhundert, bei Günther. Cod. dipl. I. 95. Urk. von 1136. daselbst I. 223. — Urk. von 1150. daselbst I. 330. Urk. von 1191. bei Gudenus I. 307. — Urk. von 1298. bei Lennep. Leihe zu Landsiedelrecht. Cod. prob. pag. 708.

geliefert werden mußten, an Körnern für die Hufe Acker — ob diese zu 22 oder zu 30 Morgen gerechnet wurde, ist nicht gewiß, wahrscheinlich fand Beides Statt — auf 7, 8 bis 10 Scheffel, ja für den einzelnen Morgen mußten sogar öfter, bis auf den heutigen Tag, 2 bis 3 Himten Rocken im Winterfelde, und 2 bis 3 Himten Hafer im Sommerfelde entrichtet werden. Vom Brachfelde wurde nichts gegeben, was sich davon herschreibt, daß in jener Zeit nicht das ganze Brachfeld besömmert wurde, wie es jetzt geschieht, sondern es blieb dieses das eine Jahr unbestellt liegen. Geschieht solches heute auch nicht mehr: so hat sich doch die Zinsfreiheit des Brachfeldes, nebst den übrigen Bestimmungen, bis auf unsere Zeit erhalten. Es läßt sich wohl nicht genau nachweisen, wie sich der Zins aus den ältern Zeiten, später verändert hat, allein solche beliebige Erhöhung des Zinses muß schon früh vorgekommen sein. Spuren davon finden sich bereits in den Capitularen, und aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts haben wir Urkunden über Güter, die nach Erbenzinsrecht (jure emphyteutico) verliehen waren, wobei ausdrücklich jeder künftigen Erhöhung des Zinses entsagt wird [46]). Es muß also willkührliche Aenderung an der Tagesordnung

46) Urk. von 1345. bei Schilter de bonis taudem §. 48. — — »recognovit se dictam aream pro se et ejus heredibus universis locasse et concedisse dicto N. in emphyteusin perpetuam, quod vulgo dicitur zu einem rechten Erbe, pro censu annuo XII solidorum denariorum argent. sine qualibet augmentatione census ejusdem solvendi.«

gewesen sein. Außer dem Zinse mußte aber auch, so oft ein neuer Zinsmann eintrat, eine Baulebung, Gewinngeld (laudemium) gezahlt werden, welche öfters von dem Herrn, nach Belieben sehr hoch gesteigert wurde. Wollte aber der Hörige das Gut, was vielleicht seine Aeltern schon gehabt hatten, gern behalten: so mußte er das Geforderte erlegen, wie schwer es ihm auch fallen mogte. Gewöhnlich war übrigens der Pflichtige schuldig, den Zins zu bringen und der Herr brauchte ihn nicht abholen zu lassen. Hiervon gab es nur wenige Ausnahmen, die man hin und wieder auch wohl jetzt noch bemerkt. Zahlte aber der Zinsmann die Gefälle nicht sofort zur rechten Zeit: so stieg der Zins um das Doppelte oder Dreifache, welches Rutscherzins (census promobilis) hieß [47]).

Außer diesen Uebelständen trug noch Einiges dazu bei, den Bauerstand zu Grunde zu richten, nämlich der Zehnte die allmälige Entstehung der Regalien, und die Steuerfreiheit der adligen und geistlichen Güter. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Zehntpflicht theilweise ebenfalls, wie die übrigen Reallasten, aus der Gutsherrschaft abzuleiten sei; aber sie ist auch durch Vertrag entstanden. Schon die Lex Visigothorum, welche bekanntlich Ende des fünften Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, enthält Fälle, wo Jemandem das Weiderecht auf fremden Grundstücken von

47) Eichhorn Privatrecht §. 253. sub VI. §. 264. in f. — Urk. von 773. bei Neugart. № 54. — Hund. Metrop. Salisb. 3. 49. — Chron. Hildeboldi Brem. an 1259. Berger Weißthum u. m. a. Weißth.

deren Eigenthümern gegen Entrichtung des Zehntens von dem zu weidenden Viehe, eingeräumt wurde[48]). Dagegen liefert sie auch Beispiele von Begründung des Zehntrechts durch die Gutsherrschaft[49]). Zwar verlangte schon früh, zu Ende des sechsten Jahrhunderts, die Kirche ausschließlich den Zehnten von allen Erzeugnissen des Bodens, und den Blutzehnten[50]); sie erreichte aber ihren Zweck nicht zu ihrer Zufriedenheit, obgleich sie sich auf die Bibel berief und das Seelenheil der Laien, als durch Ungehorsam hierbei gefährdet, darstellte. Später wurden solche Anmaßungen von der Geistlichkeit unter Androhung von Kirchenstrafen, z. B. Beraubung des kirchlichen Begräbnisses, aufs neue geltend gemacht; allein dieses half so wenig, als die Befehle der weltlichen Macht in den Capitularen, und die Vorschriften des canonischen Rechts. Einen großen Theil der Zehnten erhielt die Kirche zwar dadurch, allein was die Laien einmal hatten, behielten sie meistens, und später entzogen sie ihr auch häufig noch das schon Besessene, sowohl dadurch, daß sie mit kirchlichen Zehnten sich belehnen ließen, als auch auf andere Weise[51]). Jenes wurde zwar auch verboten, aber mit geringem Erfolge. Die Laien erwarben demungeachtet fortwährend geistliche Zehnten.

Einen Beweis für die Entstehung der Zehntpflicht

48) Lex Visigoth. VIII. 5. 12.

49) Lex Visigoth. X. 1. 19.

50) Eichhorn Rechtsgeschichte §. 186. 187. 325.

51) Eichhorn l. cit. §. 324. not. a.

durch die Gutsherrschaft, liefert noch der Umstand, daß es stets Ländereien gegeben hat und namentlich auch jetzt noch giebt, von denen zuerst der Besitzer des Edelhofes als Gutsherr den Zehnten nimmt, hierauf die Pfarre, und dann kommt endlich noch der Schullehrer um die zwanzigste Garbe, die sogenannte Glockengarbe, wegzunehmen. Dieses ist aber noch nicht Alles, sondern um das Maß der Last zu füllen haben die Zehntherren öfter das Recht, um beim Auszehnten von einem Acker auf den andern zu kommen, sogleich durch den Flachs oder das Korn auf dem Halme, was etwa dazwischen steht, ohne Umstände fahren zu dürfen, und sie brauchen, um dieses zu schonen, keinen Umweg zu machen. Wie drückend solches doppelte und dreifache Auszehnten für die Pflichtigen sein muß, und wie wenig ihnen bleibt, leuchtet gewiß Jedem auf den ersten Blick ein. Eine genaue Berechnung führt zu dem Resultate; daß der Bauer, nach Abzug der öffentlichen Abgaben, des Zinses und Dienstes, vom dem Ertrage des Winterfeldes noch etwas Weniges für seine Mühe und Arbeit und zur Bestreitung des Haushaltes übrig behält, von dem des Sommer- und Brachfeldes aber gar nichts. Uebrigens ist die Reallast, welche wir Zehnten nennen, wohl von jeher nicht immer bloß der zehnte Theil der Früchte gewesen, sondern der neunte Theil oder mehr, was auch jetzt noch vorkommt [52]). Nicht wenig trug zur größern Belastung der Bauern

52) Capit. an. 794. C. 23. »Ut decimas vel *nonas* donent.«

die Entstehung der Regalien bei. Sie finden sich schon sehr früh, aber beschränkter, als sie nachher waren, und deßhalb weniger nachtheilig. Hätten die Fürsten sich begnügt vermöge der Landeshoheit, über die Wälder, welche in älterer Zeit im gemeinen Eigenthum und Benutzung der Markgenossen waren, und über alle nachher zu Regalien gemachte Gegenstände ein Oberaufsichtsrecht auszuüben: so wäre dieses sehr nützlich gewesen; allein nicht bloß sie, sondern auch die größern freien Gutsbesitzer maßten sich das Eigenthum von Dingen an, die bis dahin gemeinsam gewesen waren, und schufen sich selbst eigenmächtig die Befugniß, diese ausschließlich zu gebrauchen. Mit welchem Rechte dieses geschah, ist nicht einzusehen. Schon Ludwig der Fromme sah sich genöthigt, das Einforsten der Wälder, wenn es künftig ohne seinen ausdrücklichen Befehl geschähe, zu verbieten [53]). Hatte einst jeder Markgenosse sein Holzbedürfniß frei aus den Waldungen der Mark bekommen, wenn er nur keinen Frevel dabei beging: so mußte er jetzt es erst von dem anmaßlichen Herrn erbitten und dann erhielt er vielleicht zu einem Baue doch nur einen Theil des Bedarfs [54]). An dem Jagdregal wäre gar nichts gelegen gewesen; denn Hasen- und anderes Wildfleisch kann Jeder sehr gut entbehren, aber jenes wurde dadurch drückend, daß ohne alle Rücksicht

53) Cap. (Lud. Pii) 4. an. 819. C. 7. — C. 5. an. 819. C. 22.

54) Urk. von 1293. in Weinkens Eginhartus S. 118—124. — Urk. von 1329. bei Steiner Seligenstadt S. 585.

die Jagdherren auf ihren wilden Hetz- und Treibjagen, die Saaten der Landleute verwüsteten. Beiläufig möge hier gesagt werden, daß es sehr wünschenswerth sein dürfte, wenn alles Hochwild ausgerottet würde, damit endlich einmal die nur zu gerechten Klagen der Landleute über Wildschaden aufhörten. Diesen muß zwar jeder Privat-Jagdberechtigte sowohl, als auch die Herzogliche Cammer bezahlen: aber von wessen Gelde ersetzt letztere den Schaden, und vergütet sie ihn ganz? Die Summen, welche jährlich dafür ausgegeben werden, könnte man zu des Staates Besten weit nützlicher anwenden; zumal der Wildstand wenig oder gar nichts einbringt. Das Vergnügen, welches die Jagd gewährt, ist wahrlich auf des Landes Kosten zu theuer erkauft. Am lästigsten wurden aber diese angemaßten Regalien erst im sechszehnten Jahrhundert. Jetzt sollte Alles dem »lieben gnädigen Herrn« gehören [55]) und wie arg es diese gemacht haben mögen, sieht man aus den Beschwerden der Landleute im Bauernkriege [56]).

So war im Allgemeinen die Lage des Bauernstandes in ganz Deutschland, als für das Herzogthum

---

55) M. s. Freigedank. 17. Cap. — Cod. Pal. 349. 19. C. bei Jac. Grimm. S. 248. — von Steinen Westphälische Gesch. 2. 264: — »Glockenschlag Gebot und Verbot, Fischen und Jagen gehört dem lieben gnädigen Herrn von Cleve.« — Glenzer Weißthum: »Klockenklang, Wassergang, die Fisch in den wogen, das wild uf dem Land, der vogel in dem grünen wald, daß den niemand soll eingen noch zwingen ohne erlaupniß des gepietenden Herrn.«

56) Sartorius Gesch. des Bauernkrieges. S. 348.

Braunschweig eine neue Epoche eintrat. Ein Fürst, dessen Name ewig in der Geschichte der Menschheit gerühmt werden wird, Herzog Heinrich von Braunschweig, genannt der Friedfertige, that zur Verbesserung des Zustandes seiner Bauern den ersten großen Schritt, wie er noch in keinem andern deutschen Lande geschehen war, indem er durch den Landtagsabschied von 1433 die Abschaffung der Hörigkeit herbeiführte[57]). Er hob sie zwar nicht gerade zu auf, aber indirect dadurch, daß er die Rechte der Leibherren sehr beschränkte, und die Vortheile, welche die Hörigkeit an sich ihnen gewährte, aufhob, sie mögten, wie das Gesetz sagt, redlich oder unredlich entstanden sein. Jetzt wurden aus Leuten, die bisher an die Scholle gebunden waren und in Beziehung auf den Staat fast gar nicht in Betracht kamen, freie Menschen und Staatsbürger. Man hatte endlich die Wichtigkeit dieser nützlichen Klasse Einwohner kennen gelernt, wie der Eingang des Recesses ergiebt. Vieles war nun geschehen, aber das Meiste blieb noch zu thun übrig, denn die Bauern traten für jetzt nur erst in die Reihe der Menschheit wieder ein, zu der sie vorher, wo der liebe gnädige Herr seine Jagdrüden und Streitrosse meistens besser hielt, als seine Hörigen, fast gar nicht gezählt worden waren. Die Erblichkeit der Bauergüter, namentlich der Meiergüter, war noch gar nicht allgemein, sondern letztere wurden für Zeitpachtungen gehalten; allein auch ein

57) Hierüber und das Folgende vergl. man Stüve l. cit. (not. 30.) und besonders Gesenius l. cit. S. 402 ff.

Erbrecht folgte bald und der Meier konnte bloß noch aus gesetzlichen Gründen und nicht mehr willkührlich, wie es früher geschehen durfte, entsetzt werden. Ein wahres Eigenthumsrecht erlangte er jedoch nicht. Dieses wurde sogar, zu Gunsten der Gutsherren, durch Gesetze gehindert, wie sehr letztere sonst auch die Meier begünstigte; aber es fehlte ihm doch nur dem Namen nach, in der That hatte er es wirklich [58]) oder bekam es doch nach und nach, besonders als gesetzlich bestimmt wurde, daß der Gutsherr, im Falle einer Alienation des Meiergutes, zu dieser und der Annahme des neuen Meiers, den Consens nicht willkührlich und nicht ohne gerechte Ursache verweigern dürfe. Man sollte glauben, der Zustand sämmtlicher Bauern, sowohl der Meier, als der Zins- und Erbenzinsleute, hätte seit 1433 recht gut sein und werden müssen, besonders als in dieser Zeit, vorzüglich nach der Entdeckung Amerikas, ihre Producte bedeutend am Geldwerthe zu gewinnen anfingen. Dem war aber nicht so, was meistens in den eingeführten Beden und dem fortwährenden Drucke von Seiten der Gutsherren seinen Grund hatte. Beden durch den Landesfürsten erhoben, kommen schon früh, im dreizehnten Jahrhunderte, vor [59]); aber erst seit dem funfzehnten Jahrhundert wurden sie häufiger. Ursprünglich, als noch dem Ritterstande allein der Kriegsdienst oblag [60]),

58) Siehe des ausgezeichneten Publicisten von Strombeck staatswissenschaftl. Mittheilungen. Hft. II. S. 127.

59) Eichhorn l. cit. §. 306.

60) Eichhorn l. cit. §. 223.

hatte der Fürst von Staatswegen wenig Bedürfnisse und diese lieferten ihm seine Domainen und Hintersassen. Die hörigen Leute gaben bisher ihrem Herren nichts weiter, als die Zinspräſtationen und leisteten ihre knechtischen Dienste, was sich aber jetzt zu ändern anfing. Sie mußten nicht allein den Gutsherrn das Bisherige entrichten, sondern diese, sowohl weltliche als geistliche, bürdeten die neue Staatslast, die Beden, ihren Hintersassen auf und erhielten sich selbst möglichst frei davon. Zum Kriegsdienst waren die Hörigen früher gar nicht herangezogen, als wenn etwa der Ritter den einen oder andern von ihnen als Packknecht mit ins Feld nahm. Sobald aber später im Kriege mehr Fußknechte gebraucht wurden, eine Soldmiliz, stehende Heere und endlich zur Deckung der Staatsausgaben ein bestimmtes Steuersystem sich bildete, da kehrte das ältere Verhältniß sich um. Hatten früher alle diese Lasten fast ausschließlich den Gutsherren obgelegen: so entledigten sie sich derselben nun so viel sie konnten, und wälzten sie auf ihre jetzt als Staatsbürger dastehende Bauern. Es wurde ihnen dieses um so leichter, da sie auf den Landtagen die Gesetze machen halfen, auf denen aber der Bauer gar keinen Wortführer hatte, außer dem Fürsten, welcher indeß oft sich ihrer nicht annehmen wollte, weil er zur Erreichung anderer Zwecke die Stände auf seiner Seite haben mußte, oft nicht konnte, weil letztere zur Erhaltung ihrer angemaßten Rechte und Privilegien sich seinen guten Absichten zu störrig widersetzten. Weltliche und geistliche Gutsherren machten auf solche Weise ihre eigenen Güter steuerfrei, ihre Bauern aber mußten die

Staatsabgaben tragen und außerdem die alten Lasten an Zins, Zehnten und Diensten fortwährend wie sonst, ohne allen Nachlaß entrichten, auch fast ausschließlich zu den Militairdiensten sich stellen. Waren früher die Reallasten allein schon schwer genug gewesen: so mußten sie es jetzt doppelt werden. Diese Unbilligkeiten, nämlich einerseits Steuerfreiheit und Befreiung von der Militairpflicht und andererseits solche mehrfache Belastung, haben sich bis auf unsere Zeiten erhalten.

Im Sinne und Geiste Herzog Heinrich des Friedfertigen, fuhren die nachfolgenden Herzöge von Braunschweig zu Gunsten des Bauernstandes fort zu handeln. Der Druck, welchen dieser von Seiten der Gutsherren erleiden mußte, verminderte sich noch nicht, sondern vermehrte sich so viel es nur gehen wollte, obgleich die Befugnisse der letztern von den Fürsten immer mehr und mehr in die natürlichen Schranken zurückgewiesen wurden. Dafür wollten sich denn die Herren auf andere Art wieder entschädigen, wogegen die Fürsten stets aufs neue anzukämpfen hatten. Oft geschah dieses zwar nur wegen ihres und des Staates Interesse, weil die Bedürfnisse sich mehrten, zu denen die Stände viel beizusteuern sich immer sträubten. Die Bauern mußten also zu deren Deckung um so mehr herangezogen werden, was nicht ging, wenn die Gutsherren sie zu stark schröpfen durften; oft aber geschah jenes auch aus reiner Menschenliebe, wie mehrere Gesetze aus dem sechszehnten Jahrhundert beweisen[61]). Vorzugsweise gaben

61) z. B. Verord. v. 22. Decbr. 1579. bei Gesenius S. 443.

die Fürsten, in schwierigen Zeiten, freiwillig ihren Bauern Remissionen. Die Gutsherren wollten aber in der Regel etwas der Art für ihre Pflichtigen nicht thun und landesherrliche scharfe Mandate, in welchen einem sie der treffliche Herzog Heinrich Julius »hartherzige Gutsherrn, wucherische, neidische und eigennützige Geizhälse« nennt, mußten sie erst dazu zwingen [62]). Wie schwer die ungerechten Bedrückungen der Bauern in dieser Periode noch gewesen sein müssen, sieht man am besten aus den Gesetzen der damaligen Zeit. Zins und Dienst sollten zwar, wie schon vor der jetzt allgemein verordneten Anlegung der Erbregister gesetzlich, sogar bei Strafe des Pflichtigen, der sich solche Erhöhungen gefallen ließe, bestimmt war, nicht gesteigert werden und nach Einführung dieser Urkunden sollte er ganz fixirt sein [63]); allein die Gutsherren, und oft auch wohl die landesherrlichen Beamten, kehrten sich hieran noch nicht. Erstere machten dem Fürsten Vorwürfe, er plage die Bauern so sehr mit Steuern, Frohnen und Lasten aller Art, daß sie ihnen den schuldigen Zins nicht abtragen könnten; dieser dagegen klagte die Gutsherren an, daß sie den Zins über Gebühr und ungerechterweise steigerten [64]), so daß die armen Leute zu ihrem und des Staates großem Nachtheil darüber zu Grunde gehen und landflüchtig werden mußten, und untersagte ihnen dergleichen

62) Gesenius das.

63) Gesenius l. cit. S. 427. 448.

64) Gesenius l. cit. S. 418 ff. 423. 426. 428 in f. 444. 449 ff. 466.

Unrechtlichkeiten aufs ernstlichste, nahm auch die Bauern kräftig dagegen in Schutz. Es scheint beinahe, als sei zu dieser Zeit der Bauernstand wie eine milchende Kuh, die man möglichst benutzen müsse, angesehen. Immer aber gebührt der Landesherrschaft das größte Lob. Diese milderte doch, so viel sie konnte, die Leiden des Landmannes und hatte dabei das allgemeine Beste vor Augen; die Gutsherren wollten freiwillig gar nichts thun, sondern mußten zur Milde stets genöthigt werden[65]. Endlich nach langem Streite über diese Punkte zwischen Ständen und Regierung, siegte diese ob. Es war jetzt entschieden, daß weder Zins, welchen Namen er auch führe, noch Dienst erhöht werden durfte. Ein neueres Gesetz vom 9. März 1737 schärfte dieses nochmals aufs nachdrücklichste ein[66]. Außerdem, daß über andere Rechtsverhältnisse der Bauern nunmehr Gesetze erschienen, wurde auch den Gutsherren fortwährend christliche Milde und Billigkeit gegen ihre Zins= und Dienstpflichtigen befohlen, namentlich in des Herzogs August Verordnung vom 18. November 1636, im Landtagsabschiede vom 22. November 1643, und besonders hinsichtlich des Herrndienstes durch das Dienstreglement[67]. Nur ein Punkt, nämlich die den Pflichtigen bei Unglücksfällen, als: Feuersbrunst, Mißwachs, Hagel=

---

65) cfr. die not. 63. allegirten Verträge, Recesse und Gesetze.

66) Fredersdorf Promt. I. S. 230.

67) Gesenius l. cit. S. 482. 484. 493. — Fredersdorf Promt. VII. S. 57 ff.

schlag u. s. w. zu bewilligenden Remissionen, war noch definitiv festzustellen, welcher aber von Seiten der Gutsherren heftigen Widerspruch litt. In älterer Zeit, wo der Bauer noch in Hörigkeit stand und kein Eigenthum hatte, war der Herr theils rechtlich verbunden, theils von selbst genöthigt in Fällen der Nothwendigkeit Nachsicht zu haben, weil er allein durch völligen Ruin seines Hörigen den größten Schaden gelitten haben würde. Er schonte ihn, nach dem sehr passenden Ausdrucke eines vortrefflichen Schriftstellers [68]), damals wie ein Kutschpferd, und nachher, als der Bauer kein Thier mehr war, sondern ein Staatsbürger, wollte er ihn benutzen, wie ein Miethpferd und durchaus keine Remissionen ertheilen. Der Landesherr trat hier, bisweilen aus selbstsüchtigem Interesse, aber doch immer schützend entgegen. Er selbst verwilligte Remissionen und befahl den Gutsherren dasselbe zu thun. Diese wollten zwar nicht gern heran, und widersetzten sich sehr, mußten aber endlich doch nachgeben. Zuerst befahl Herzog Heinrich der Jüngere 1566, daß wegen Unglücksfällen Remission gegeben werden solle, dann Herzog Julius und dessen Nachfolger, bis endlich im Jahre 1715 und 1718 die Remissionspflicht und deren Norm, definitiv gesetzlich bestimmt wurde [69]).

Durch dieses ernstliche Verfahren der Landesregierung, sollte man meinen, daß alle Bedrückungen, welche

---

68) Gesenius l. cit. S. 408.

69) Gesenius l. cit. S. 429 in f. 443. 471. 487 ff. 506 ff.

die Pflichtigen seit undenklicher Zeit von den Gutsherren hatten erdulden müssen, gänzlich abgestellt seien; allein das Gegentheil geht aus mehreren neuern Gesetzen hervor, als z. B. dem Dienstreglement und der Verordnung vom 9. März 1737 [70]). Besonders müssen die Herren selbst, zu dieser Zeit noch stark das ihnen weiland unbeschränkt zugestandene Züchtigungsrecht exercirt haben; denn es heißt in dem Dienstreglement, daß Serenissimus mit ungnädigstem Mißfallen vernommen, wie die Berechtigten die Dienstpflichtigen Unterthanen öfters mit Schlägen tractiren, auch solchergestalt excediren und die Leute auf gut Aegyptisch tractiren, welches gänzlich untersagt sein solle, bei schwerer Geld= oder, dem Befinden nach, Gefängnißstrafe im Philippsberge. Ferner heißt es daselbst: es solle künftig nicht, wie bisher an etlichen Orten geschehen, den armen Unterthanen bei Leistung des Herrendienstes der Mist mit den Füßen auf den Wagen getrampt, oder bei Heu= und Kornfuhren ihr Gespann über die Gebühr beladen werden, widrigenfalls solches nach der rigueur bestraft werden solle. Es scheint auch das widerrechtliche Erhöhen des Zinses noch nicht ganz aufgehört zu haben, denn die gedachte Verordnung vom 9. März 1737 verbietet dieses abermals sehr ernstlich. Mit diesem Gesetze steht wahrscheinlich im Zusammenhange die Verordnung vom 7. Juli 1747, welche vorschreibt, daß ein zinspflichtiger Meier, wenn er nicht im Stande zu sein glaube, neben den öffentlichen Abgaben, den vollen Zins abfüh=

---

70) S. not. 66.

ren zu können, auf Abschätzung der Kräfte seines Hofes antragen dürfe, nach deren Resultate dann das Maaß des Zinses bestimmt werden solle.

In der Voraussetzung, daß diese historische Darstellung nicht ganz unrichtig sei, wollen wir nun sehen, welches Resultat sie in Beziehung auf unsere Frage liefert. Es mögte in Folgendem bestehen. Die Zins- und Dienstpflicht, nebst ihrem Fundament der Hörigkeit, ist bisweilen auf ganz gerechte Weise, indeß meistens ungerecht entstanden. Die bedeutendste Widerrechtlichkeit und die schwerste Anklage dieser beiden Lasten besteht aber in der oben näher beschriebenen willkührlichen illegalen Ausdehnung und Erhöhung derselben. Dieses dürfte jedoch durch die in neuerer Zeit zum Vortheil der Bauern, vielfach erlassenen Gesetze[71]), wenn auch bei weitem nicht ganz, doch in mancher Hinsicht ausgeglichen sein. Nehmen wir hierzu, daß seit dem Mittelalter bis auf unsere Zeit, stets ein beträchtlicher Theil dieser Lasten, zum Besten des Staates verwandt ist, nämlich der, welchen die Regierung bezog, daß, wäre dieses nicht geschehen, der Bauer hätte mehr Contribution zahlen müssen, und daß bei der letztern der zins- und dienstpflichtige Acker stets geringer angesetzt ist, als das freie Land: so können wir, wenn wir aus Billigkeit andererseits nicht unbillig werden wollen, nicht umhin, die fraglichen Lasten, wenn auch nicht im eigentlichen Sinne, doch wenigstens im Allgemeinen, für wohlerworbene Rechte halten, die nur gegen Entschädigung

71) Vergl. not. 83.

aufgehoben werden dürfen. Man könnte dieserhalb und in Erwägung dessen, daß die so lange Zeit hindurch steuerfrei gewesenen Güter, unter andern Umständen dieses nicht gewesen sein würden, und daß durch deren Beitrag zu den Staatsbedürfnissen der Bauernstand Erleichterung gefunden hat, jenen Umständen nur den Einfluß gestatten, daß bei der Ablösung so viel als möglich, billig für die Pflichtigen verfahren werden müßte. Die Berechtigten haben sehr lange einen ungerechten Gewinn gehabt, und müssen schon aus Klugheit Einiges nachgeben.

Diese Gründe passen nicht ganz auf die Zehnten. Sie sind mehr durch Anmaßung der Kirche und Anderer entstanden, als durch Vertrag, und ob auch hier immer auf ganz rechtmäßige Weise, ist sehr zu bezweifeln. Aber mit welchem Rechte verlangte die Geistlichkeit solche Abgabe? Ein Recht stand ihr gar nicht zu, sondern sie benutzte bloß die fromme Einfalt der gläubigen Schaafe, um diese recht tüchtig scheren und selbst recht gemächlich und behaglich leben zu können. In Rücksicht der Dienste und Zinsen ist von Seiten der Gesetzgebung zu Gunsten der Pflichtigen manches geschehen, hinsichtlich der Zehnten aber gar nichts. Damit ist es ganz beim Alten geblieben, wenigstens was das Zehntrecht selbst betrifft. Die Gesetze ändern hieran gar nichts, außer daß sie unter Umständen, nämlich wenn ein Zehntpflichtiger durch Feuersbrunst um das Seinige gekommen ist, eine Remission verwilligen [72]).

72) Fredersdorf Promt. II. S. 704.

Uebrigens beschränken sie bloß Willkühr und Chikane des Herrn bei Ausübung seines Rechtes.

Hiernach müßte man den größten Theil der Zehnten als durchaus unrechtlich jetzt geradezu ansehen, wenn sich gegen solche Behauptung nicht einige sehr erhebliche Einreden vorbringen ließen, die zugleich auf Dienst und Zinsen bezogen werden dürfen. Es läßt sich in concreto unmöglich die rechtliche oder unrechtliche Entstehung nachweisen. Sämmtliche Reallasten sind seit uralter Zeit durch gerechten Titel, als: Kauf, Schenkung, Erbschaft u. s. w. unzählige Male aus einer Hand in die andere übergegangen und die heutigen Inhaber sind gewiß sammt und sonders redliche Besitzer, weßhalb uns denn das positive Recht noch mit einigen schweren Argumenten entgegen tritt. Dieses beruft sich darauf, daß man die Reallasten als aus einem zweiseitigen onerösen Contracte entsprungen, ansehen müsse, und außerdem stützt es sich auf gegenseitige stillschweigende Einwilligung, auf unvordenkliche Verjährung und daß sie beständig in unseren Gerichten als rechtmäßig anerkannt und geschützt seien. Was den ersten Einwurf, die Entstehung aus einem zweiseitigen onerösen Contracte betrifft: so hat es damit, rücksichtlich der Zinsen und Dienste, aus den schon oben angegebenen Gründen, allerdings theilweise seine Richtigkeit, und es mag hierbei überall die Replik, daß ein erzwungener Contract nicht bindet, übergangen werden, weil es unmöglich ist, bei, einem wegen Ungültigkeit aufgehobenem Contracte, den frühern ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Aber wie verhält es sich mit dem Zehnten und dessen Entstehung

aus solchem Contracte? Worin besteht hier die Gegenleistung der katholischen Geistlichkeit? Etwa in der Sorge für das Seelenheil der Laien? Hierbei hat der Clerus immer zu gewissenlos und schändlich gehandelt, als daß solche Gegenleistung genügen könnte. Es ließen sich noch viele ähnliche Fragen aufstellen, deren Beantwortung schwierig sein mögte. Das Einzige was sich zu Gunsten des Zehnten sagen ließe, dürfte darin bestehen, daß derselbe theilweise, so weit er nämlich der Regierung zusteht, zum Besten des Staates verwandt ist, und daß, wäre dieses nicht geschehen, die Zehntpflichtigen doch immer einige onera publica mehr hätten geben müssen. Dieses wäre indeß im Vergleich mit der drückenden Zehntabgabe, besonders wenn die steuerfreien adligen und geistlichen Güter nicht frei gemacht, sondern wie die Bauergüter besteuert worden wären, nur eine sehr geringe Last gewesen.

Von unvordenklicher Verjährung kann nicht die Rede sein, weil man, damit eine Verjährung laufen möge, sich im freien Zustande befinden muß, um allenfalls widersprechen zu können. Die Bauern waren aber nie frei und despotischer Zwang hielt sie von jeglichem Widerspruche ab. Im sechszehnten Jahrhunderte versuchten sie es, die gemeinsten Menschenrechte geltend zu machen; aber es bekam ihnen sehr übel. Sie wurden von ihren geistlichen und weltlichen Zwingherren hart gedrückt, sie beschwerten sich über die beständige ungerechte Vermehrung der Abgaben, empörten sich und forderten nun Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit, Abstellung mancher drückender Miß-

bräuche, Verminderung des ganz ungerechterweise bis zum Unerschwinglichen erhöheten Zinses und Dienstes u. s. w, erklärten jedoch, was recht und billig und von Alters hergebracht sei, wollten sie an Diensten, Zehnten, Zinsen und Abgaben gern entrichten; nur möge man sie, nach Gottes Gebot, da sie doch auch Menschen seien, als solche behandeln [73]).

Die Leute hatten vollkommen recht und forderten, oder baten vielmehr, nicht zu viel; allein man hörte sie nicht, sondern unterdrückte mit Gewalt, durch Grausamkeit und Barbarei ihren Aufstand, und ihre Lage wurde schlimmer als zuvor. Dieser Bauernaufruhr erstreckte sich aber nicht bis zum Herzogthume Braunschweig, weil hier die Regierung die Landleute schon beschützte und man sie nicht ganz so tyrannisch mehr behandeln konnte, wie es in andern deutschen Ländern geschah. Auch läßt unvordenkliche Verjährung, da sie bloß eine Vermuthung für die Rechtmäßigkeit eines factischen Zustandes liefert, stets den Gegenbeweis zu, welcher hier in unserem Falle zu führen ist.

Mehr hat schon die stillschweigende Einwilligung für sich. Es gehört zwar zu einer bindenden Einwilligung die nöthige Freiheit des Willens und Handelns, und scheint diese auch den Bauern gefehlt zu haben: so finden sich dagegen doch erhebliche Momente, welche vermuthen lassen, es sei ihre Willensfreiheit nicht so sehr beschränkt gewesen. So heißt es in einer Urkunde

---

73) Sartorius l. cit. S. 68. 70. 90. 101. 110. 116 ff. 138 ff.

des zwölften Jahrhunderts, welche über Vertauschungen von Grundstücken und der darauf ansässigen Hörigen der Aebtissinn von Gandersheim handelt, daß die betheiligten litones in diesen Tausch eingewilligt hätten und damit zufrieden gewesen seien [74]). Ferner in dem Vertrage mit der Landschaft von 1433 sagt Herzog Heinrich der Friedfertige am Schluß: unde nemet van prelaten, mannen, borghern unde buern des ganzen Landes to bronswig dat weddersprok. Es stand also den Bauern, wie es hiernach scheint, ein Recht zu, widersprechen zu dürfen [75]); jedoch ist dieses nicht ganz erwiesen, denn die Einwilligung in den Tausch und dat weddersprok kann eben so wahrscheinlich auch bloß aus der Milde eines gütigen Herrn entsprungen und kein Recht gewesen sein. Endlich, in neuester Zeit, sind sie bei uns auf dem Landtage vertreten, denn Ritter, Geistlichkeit und Städte wurden nicht allein repräsentirt, sondern das Beste aller Landeseinwohner sollte gewahrt werden [76]). Es sind aus dem Bauernstande Deputirte auf dem Landtage gewesen, aber keiner hat, obgleich sie jetzt ganz frei sprechen und handeln konnten, gegen die Rechtmäßigkeit jener Lasten sich geäußert. — Mit dem Gesagten erledigt sich auch das Argument, daß die Gerichte die Reallasten stets als rechtlich anerkannt und geschützt haben. Wollte man auch die frühern Gesetze, nach denen dieses geschah, als einseitig

74) Gesenius l. cit. S. 324.

75) von Strombeck l. cit. S. 122.

76) Landtagsordnung vom 25. April 1820. §. 6.

von den mächtigen Gutsherren erlassen und mit Gewalt vollzogen, des Zwanges wegen für nicht bindend halten: so kann man solches doch von den neusten Verordnungen über diese Gegenstände nicht sagen. Die Bauern haben jene selbst mit verfertigt, sie müssen also hier als gerecht und verbindlich gelten. Es ließe sich indeß über alle diese Punkte noch Vieles für und wider sagen, allein dieses ist sämmtlich doch bei weitem weniger erheblich, als der Umstand, daß jeder Rechtszustand untergraben und vernichtet werden würde, wenn man gegenwärtig die Reallasten als ganz unrechtliche Befugnisse ansehen wollte. Es träte eine völlige Anarchie ein, welcher aber jeder Vernünftige möglichst entgegenarbeiten muß. Um gegen einen Theil einer Klasse von Staatsbürgern gerecht zu sein, würden alle andern Staatsbürger höchst ungerecht behandelt werden, aber um gerecht zu sein, darf der Staat andererseits keine Ungerechtigkeiten ausüben.

Da also beide Theile, die Berechtigten sowohl, als die Pflichtigen, Manches für und Manches gegen sich haben, Letzteres besonders die Berechtigten, solches aber nicht ganz genau ausgemittelt und gegen einander abgewogen werden kann, so scheint es zu der Parteien und des Staates Besten angemessen zu sein, sich dahin zu vergleichen, daß die Reallasten als wohlerworbene Rechte betrachtet und bloß gegen Entschädigung aufgehoben werden müssen. Diese aber muß mäßig sein besonders bei der Zehntablösung, damit beide Parteien Opfer bringen, wie es zum Begriffe des Vergleichs gehört, denn theils haben manche Berechtigte lange genug

einen widerrechtlichen Vortheil genossen, theils fordert es der Staat, ihre eigene Klugheit und ihr Interesse. Seit Jahrhunderten haben unsere Fürsten eingesehen, daß der Bauernstand sich in einer widernatürlichen Lage befinde, sie haben sich daher bemühet, ihn immer mehr und mehr dem natürlichen Zustande wieder zu nähern und jetzt ist es an der Zeit, diesen ganz herzustellen. Solches geschieht aber nimmermehr, wenn man die Ablösungs-Quote zu hoch setzt. Die Folge davon würde sein, daß nur wohlhabende Bauern ablösen könnten und minder begüterte gar nicht. Thäten letztere es dennoch: so müßten sie nothwendig dadurch verarmen. Die Ablösung kann also nicht geschehen, und der Staat leidet dadurch, daß es beim Alten bleibt; geschieht sie aber: so führt sie Verarmung der Pflichtigen herbei und dadurch einen andern Nachtheil für den Staat, denn eine Menge verarmter Familien sind gewiß kein Gewinn zu nennen.

Ein Gesetz, welches diese Umstände nicht berücksichtigte, würde auf eine Weise immer dem Staate schaden. Es trüge seine Unanwendbarkeit in sich selbst, und es kann doch nie die Absicht des Gesetzgebers sein, daß ein Gesetz schaden, oder nicht ins Leben treten soll.

Endlich würde durch Alles dieses eine Zeit herbeigeführt werden, wo der Bauer nicht allein jede Leistung der Reallasten, sondern auch alle Entschädigung dafür verweigern und sich auf solche Weise selbst frei machen würde. Es ließe sich dieses noch weiter ausmalen, was aber überflüssig scheint; nur ist zu erwarten, daß die Berechtigten aus solchen von der Klugheit hergenomme-

nen Gründen, abgesehen von aller Billigkeit und Gerechtigkeit und von jenen Rücksichten auf das Staatswohl, erwägen werden, es sei besser jetzt Etwas nachzulassen und eine mäßige Entschädigung für die aufzugebenden Befugnisse zu nehmen, als später gar nichts dafür zu bekommen. Und daß ein solcher Zeitpunkt nicht ganz fern sein mögte, läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, ohne daß es eines prophetischen Geistes bedarf. Nach einigen, jedoch unverbürgten Nachrichten aus Süddeutschland, sollen dort die Landleute schon jetzt hin und wieder die Leistung der Frohndienste verweigern.

Man darf allenfalls sogar den Satz aufstellen, es sei jetzt Regel, daß die Berechtigten, der öffentlichen Wohlfahrt wegen, durchaus Einiges aufopfern müssen. Wenigstens war dieses in ähnlicher Hinsicht das Princip der Regierung des Herzogthums Braunschweig zur Zeit der Vormundschaft [77]), und daß unsere jetzige höchste Regierung, welche redlich das Gute will und das allgemeine Beste nach Kräften fördert, nicht anders denkt, haben die allerneuesten Schritte derselben ganz unwiderleglich dargethan. Es werden diese ihr stets zum höchsten Ruhme gereichen. Wenn demungeachtet während

77) Man denke an die nicht hergestellten Zwang- und Bannrechte, Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der privilegirten Gerichtsstände und an Abschaffung aller Steuerexemtionen. — Auch vergleiche man des Grafen von Münster 1819 bei Eröffnung des Landtages gehaltene Rede, verbis: die Exemten müssen dem Vaterlande, der öffentlichen Meinung und der Billigkeit Opfer bringen. — Landtagsabschied von 1823. Art. 8 in f.

der vormundschaftlichen Regierung einige Gesetze erschienen, die mehr den Bedrückungsgeist der Gutsherren des Mittelalters an sich tragen, als den milderen unserer und Carl Wilhelm Ferdinands Zeit: so war dieses wohl nicht die Schuld der Regierung; sondern es walteten hier Einflüsse ob, welche jene nicht sogleich beseitigen konnte. Zu diesen Gesetzen gehören namentlich die höchste Verordnung vom 26. März 1823, die Untersuchung der Kräfte der Meierhöfe betreffend, ferner die höchste Verordnung vom 26. März 1823, die Schonung der mit Klee bestellten Aecker betreffend, und endlich die höchste Gemeinheitstheilungsordnung vom 26. März 1823. §. 16. № 6.

Obgleich diese Gesetze gerade zu nicht alle auf unsere Frage sich beziehen, so wird es dennoch hier nicht am unrechten Orte sein, einige Worte über dieselben, zur Rechtfertigung jenes ihnen gemachten Vorwurfes, zu sagen. Die erste Verordnung, hinsichtlich der Meierzinsen, steht mit der Absicht und dem Sinne des höchsten Gesetzes vom 8. Juli 1747. geradezu im Widerspruch. Dieses will, daß ein Meier, wenn er von seinem Hofe so schweren Zins zu geben hat, daß er daneben nicht die öffentlichen Abgaben bezahlen und als Hofbesitzer bestehen kann, auf Abschätzung seines Meierhofes resp. Herabsetzung des Zinses antragen dürfe, wenn das Resultat der Abschätzung dieses gestatte. Es soll, nach Absicht des Gesetzgebers, kein Hofbesitzer durch die Ueberlast des Zinses zu Grunde gehen. Die neue Verordnung von 1823. dagegen hat zwar scheinbar denselben Zweck, indem sie jenes ältere Gesetz nicht ändern

will, wie sie sagt, sondern nur vervollständigen, dadurch daß sie die Normen angiebt, nach welchen bei der Abschätzung verfahren werden soll. Diese sind aber der Art, daß ein Meier nie auf Herabsetzung des Zinses hoffen darf. Es soll nämlich der zu leistende Herrndienst nicht in Ausgabe gebracht werden; allein wenn der Meier selbst diesen verrichtet: so kann er während dem, doch für sich nicht arbeiten und verdienen, und schickt er für sich Jemanden zum Dienst: so muß er dafür sein baares Geld ausgeben. Für Erhaltung der Gebäude soll nur der aller nothwendigste Bedarf in Ausgabe gebracht werden, und zwar nach Abzug alles dessen, was von dem Meier selbst und seiner Familie beschafft werden kann. Wie relativ dieses ist, ergiebt sich von selbst. So lange die Gebäude nicht einstürzen wollen, sind sie hiernach gut genug, mögen sie übrigens ökonomisch eingerichtet und im brauchbaren Stande sein, oder nicht. Zinsen auf das Inventar und Betriebscapital, dürfen nicht berechnet werden, weil ersteres aus der Wirthschaft hergestellt und unterhalten werde. Man stellt sonst bei dem Meierverhältnisse die Grundsätze des Pachtcontractes auf; bei letzterm nimmt man aber stets auf jene Zinsen Rücksicht. Hat ein Zeitpächter nicht wenigstens diese, durch seine Pachtung, so muß er zusetzen, oder gar zu Grunde gehen. Für Abnutzung des Inventars, Kleidung und andere, zur unumgänglichen Nothwendigkeit der Wirthschaft und des Lebensunterhaltes des Meiers gehörigen Gegenstände, soll nur dann billig Etwas in Rechnung kommen, wenn sie im Hofe nicht erzielt oder angefertigt werden können.

Ueberhaupt, was die Haushaltsausgaben erhöhen kann, soll, selbst auf unbillige Weise, möglichst gering in Ansatz kommen, dagegen was die Einnahme vermehrt, möglichst hoch. Es soll sogar das, was bei Leistung des Herrndienstes dem Meier etwa an Pröven oder Emolumenten gereicht wird, in Einnahme gebracht, nicht aber der Herrndienst selbst als Ausgabe angesetzt werden. Diese Verordnung legt sich in gewisser Hinsicht auch eine rückwirkende Kraft bei. Es können auf ihren Grund alle seit 1747 geschehenen Herabsetzungen des Zinses, wenn der Zinsmann vielleicht jetzt wohlhabend ist, aufgehoben und jener wieder erhöhet werden. Nach dem älteren Gesetze ging dieses durchaus nicht an. Das neuere gestattet eigentlich bloß eine temporäre Remission oder Erhöhung des Zinses von zwölf zu zwölf Jahren, je nachdem in solchen Zeiträumen die Getreidepreise hoch oder niedrig stehen. Es will zum großen Nachtheile der Meier die ursprüngliche Natur und den Begriff der Meiergüter wieder herstellen, welcher aber, sowohl durch das Gesetz von 1747, als durch andere frühere, viel zu sehr erschüttert und modificirt ist, als daß jenes ohne große nachtheilige Umkehrungen thunlich wäre. Dieses wäre auch offenbar höchst ungerecht. Freilich wenn man die Rechte der Meierherrn ganz streng als wohlerworbene ansieht und gar keine Rücksicht auf die oft ungerechte Entstehung dieses Verhältnisses und aufs Staatswohl nimmt, oder ob arme Familien entstehen: so wäre gegen das fragliche Gesetz nichts zu erinnern. Doch man lese selbst die ganze Verordnung, um sich zu überzeugen, daß an eine Anwendung des Gesetzes

vom 8. Juli 1747. und an Herabsetzung des Zinses gar nicht zu denken ist.

Die andere Verordnung, die Schonung des Klees betreffend, spricht zwar in ihrer Rubrik eine gute, sehr lobenswerthe Tendenz aus; allein der Zweck ist durch den Inhalt beinahe gänzlich verfehlt. Diesem Gesetze nach, kann bloß der Klee großer Ackerbesitzer geschont, der der kleinern Bauern aber im Herbst durchaus zu Grunde gerichtet werden. Um dieses zu beweisen, braucht man nur daran zu erinnern, daß das Zusammenlegen der Kleeäcker kleiner Bauern, bei der bekanntlich sehr großen Zerstückelung der Länderei auf unsern Feldmarken, aus diesem Grunde rein unmöglich ist, andrer Hindernisse nicht zu gedenken. Wer indeß dem Gesetze sich nicht fügt und seine Kleeäcker nicht mit dem übrigen der Gemeinde zusammenlegt, hat auf keine Schonung jener zu rechnen, selbst wenn der Schäfer auch sonst, der Oertlichkeit wegen, sie schonen könnte; es sei denn, daß sie an sich schon eine größere Flage ausmachten. Wer aber nicht viel Acker und deßhalb keine großen Flagen hat, kann auch nicht viel Klee bauen, und muß diesen immer den Schaafen preis geben, gerade deßhalb, weil es nicht viel ist. Daß man bei diesem Gesetze besonders an die Begünstigung der Schaafe hinsichtlich der Herbstweide gedacht hat, geht aus der Bestimmung hervor, daß der Theil Klee, welchen Jemand mehr bauet, als der vierte Theil seines Ackers im Sommerfelde beträgt, von dem übrigen Viehe geschont werden solle, nicht aber von den Schaafen. Wer also ein Sommerfeld von 80 Morgen hat und darin 26 Morgen mit

Klee bestellt, kann verlangen, daß diese alle von Kühen, Schweinen und Gänsen unbehütet bleiben; die Schaafe dagegen schonen nur 20 Morgen, und 6 Morgen sind ihnen ganz hingegeben. Jeder Landwirth weiß aber, daß gerade durch das Behüten im Herbst, mit den Schaafen, der junge Klee am meisten zu Grunde gerichtet wird, bei weitem schadet es ihm nicht so viel, wenn das andere Vieh darauf weidet. Sind die Hirten nicht muthwillig, so bringt ihm letzteres gar keinen Nachtheil.

Endlich, die dritte Verordnung am a. O., sagt: die Abfindung des Zehntberechtigten wird dadurch bestimmt, daß ihm so viel an Ackerland überwiesen werde, daß dessen Nettoertrag dem zehnten Theile des durch Abschätzung gefundenen Bruttoertrages der Zehntflur gleich kommt. Hierbei steht sich der Zehntherr ungerechterweise ganz vorzüglich gut. Der Bruttoertrag eines Zehntens ist aber der Werth, welchen die ausgezehnteten Früchte haben, so wie sie in Stiegen auf dem Felde stehen. Dieser Werth ist aber nicht der wahre reine Ertrag, welchen der Zehntherr hat, denn letzterer hat noch Kosten dadurch, daß er seine Zehntfrüchte einfahren, bansen, dreschen und zu Markte bringen lassen muß, welche Kosten noch von jenem Bruttowerthe abzusetzen sind. Wären sämmtliche Früchte eines Zehntens, so wie sie sich noch auf dem Acker in Stiegen befinden, 50 Thaler werth, die Kosten des Einfahrens, Bansens, Dreschens und der Versilberung betrügen 10 Thaler: so wären jene 50 Thaler der Bruttoertrag, von denen 10 Thaler Ausgaben abgehen, wo dann der wahre

Werth des Zehntens, der Nettoertrag, 40 Thaler bliebe. Bei einer Ablösung dieses Zehntens durch Acker, müßte der Zehntherr so viel artbare Länderei zur Abfindung bekommen, als nöthig wäre, daß er jährlich 40 Thaler Reinertrag hätte; also nach Abzug aller und jeder Kosten, die ihm die Bestellung des Ackers verursacht, onera publica u. s. w. So will es unsere Verordnung cit. aber nicht, sondern der Berechtigte soll so viel Acker erhalten, daß er davon jährlich jene 50 Thaler Bruttoertrag als baaren Reinertrag habe. Es werden ihm also die obigen 10 Thaler Ausgaben durch das Gesetz, auf Kosten der Pflichtigen, geschenkt. Früher gaben diese bloß den Zehnten hin, so wie er auf dem Acker war, und brauchten ihn dem Berechtigten nicht einzuscheuern, zu dreschen und zu Markte zu bringen. Jene Verordnung bürdet ihnen aber, durch solche Ablösung, diese Last auch noch auf, und doch nennt man eine solche Vorschrift eine Erleichterung des Bauernstandes und Beförderung des Ackerbaues. Die weitere Beurtheilung überlassen wir jedem Unbefangenen.

Drittes Capitel.

Grundsätze, nach welchen die Ablösungen vorzunehmen sind.

Wenn wir nach allem zuvor Gesagten eben so sehr aus Billigkeit und aus politischen, als aus rechtlichen Gründen annehmen, daß die Reallasten wohlerworbene Rechte und als solche, nur gegen Entschädigung abzuschaffen seien: so folgt hieraus unbestreitbar, daß der

Staat das Recht hat, wegen des öffentlichen Wohles, deren Aufhebung gegen Entschädigung zu gebieten, und daß die Belasteten verpflichtet sind, die Abfindungsquote aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Hat man sich hierüber verständigt: so bleibt noch zu ermitteln übrig, nach welchen Grundsätzen, um das Entschädigungsquantum zu finden, die Ablösung vorzunehmen sei, wobei es besonders auf die Prüfung folgender zwei Fragen anzukommen scheint, nämlich: Ob es erlaubt sei, bei solchen Ablösungen, abgesehen von den eben entwickelten zu einem Nachlaß auffordernden Gründen rechtlich — billigen Grundsätzen zu folgen, oder ob man allein das strenge Recht, oder bloß die Billigkeit vorherrschen lassen solle? und, wenn rechtlich — billige Grundsätze zulässig, worin diese bestehen können?

Diejenigen, welche unsere Reallasten als durchaus in jeder Hinsicht unrechtlich ansehen und eine historische Entwickelung des Gegentheils verwerfen, behaupten, daß hier von einem Rechte des Herrn gar keine Rede sein könne, es sei ihm vielmehr nur aus großer Milde und Billigkeit eine Entschädigung von den Pflichtigen zu geben, und es genüge daher vollkommen, wenn er auf folgende Art abgefunden werde. Zuerst sei der reine Gewinn, sehr mäßig, auszumitteln, den der Berechtigte durch die Prästation habe, sie bestehe in Zins, Dienst oder Zehnten. Dieser reine Gewinn müsse dann mit 6 Procent zu Capitalwerth berechnet und hiervon wieder 25 Procent zu Gunsten des Pflichtigen abgesetzt werden. Was dann an Capital übrig bleibe, also 75 Procent, erhalte der Berechtigte als Abfindungsquote,

welches noch immer mehr als zu viel sei. Man fügt dann wohl gar noch hinzu, daß die Reallasten bloß Privilegien des Adels seien, welche er aufgeben müsse. Dieses ist aber so einseitig und parteiisch, als grundfalsch. Der Adel allein, hat niemals alle diese Berechtigungen besessen und heute sind in seinen Händen gerade noch die wenigsten. Wer weiß nicht, daß die Prästationen jetzt meistens den Domainen, bürgerlichen Familien und Gutsbesitzern, ja sogar Bauern zustehen. Man wird ungerecht, wenn man die Sache mit der Person verwechselt, und das darf nicht sein.

Diejenigen, welche andererseits die fraglichen Lasten in vollem Maaße für unantastbare Befugnisse halten, als durchaus rechtlich darstellen, sagen dagegen, es dürfe hier von einer Billigkeit zum Vortheil der Pflichtigen gar nicht gesprochen werden. Der Staat könne zwar, seines Besten wegen, die Aufhebung solcher jura quaesita befehlen und das sei schon genug Milde gegen die Belasteten; aber er könne es nur verfügen, wenn dem Berechtigten, für sein ihm zu nehmendes gutes Recht, die vollste Entschädigung werde. Diese könne indeß allein nur darin bestehen, daß der Reinertrag der Prästationen zu Gunsten des Herrn aufs strengste und höchste ausgemittelt und kaum mit 3 Procent zu Capitalwerth berechnet werde. Das Resultat dieser Berechnung liefere dann den Betrag der Abfindungssumme. Man müsse hierbei erwägen, daß das Recht, welches bisher jedem Inhaber ein sicheres jährliches Einkommen gewährt habe und unverlierbar gewesen sei, jetzt für ewige Zeiten aufhören solle, und daß derselbe bisher gar keine

Gefahr zu tragen gehabt habe, künftig aber diese ganz allein übernehmen müsse, weßhalb ihm, streng genommen, der wahre Werth seines Rechts, gar nicht vergütet werden könne, ganz unbezahlbar sei.

Einige wollen auch sämmtliche Reallasten mit einem Male unbedingt aufgehoben und abgeschafft, dann den Reinertrag der Prästationen, namentlich des Zehnten, je nachdem der Staat, oder ein kirchliches Institut, oder ein Privatmann, der Berechtigte ist, mit 20, 10, oder $7^1/_2$ Procent zu Capitalwerth berechnet, und hiernach von Seiten des Staates die Berechtigten entschädigt wissen, weil diese Reallasten als öffentliche Steuern anzusehen seien; weßhalb der Ausfall, den der Staat hierdurch etwa leiden mögte, durch eine neue allgemeine Steuer gedeckt werden müsse. Es ist in der That nicht einzusehen, aus welchem Grunde und mit welchem Rechte man in dieser Sache solche Unterschiede machen will. Dieses wäre eben so unbillig und jedem Rechtsbegriffe entgegen, als es sonderbar und ungereimt scheint, alle Reallasten als eigentliche Steuern betrachten zu wollen. Allenfalls könnte man den Zehnten ursprünglich für eine zur Unterhaltung der Geistlichkeit und der kirchlichen Institute eingeführte Steuer halten; allein dieses Verhältniß hat sich bis jetzt, besonders in protestantischen Ländern, durch Säcularisation der Stifter und Klöster, und Einziehung der geistlichen Güter, so sehr geändert, daß jene Ansicht gar nicht mehr paßt. Alle Reallasten und deren Ablösung sind jetzt die reinste Privatsache. Selbst der Staat, oder die Landesregierung gelten hier als Privatpersonen, so fern sie berechtigt oder verpflichtet sind.

Es versteht sich von selbst, daß der Staat, wenn Reallasten abgelöst werden, die einer frommen Anstalt zur Unterhaltung, oder einem geistlichen oder weltlichen Staatsbeamten zur Besoldung dienen, die dafür eingehenden Entschädigungsquoten zu seiner ausschließlichen Verfügung stellt, dagegen aber auch die Pflicht auf sich hat, diese bisher berechtigt gewesene Personen anderweit angemessen zu besolden und zu unterhalten.

Würde man aber eine solche Berechnung aufstellen, und danach die Ablösung Statt finden lassen, so dürfte eine Einführung neuer Steuern als unvermeidlich und nothwendig erscheinen, nur indem man auf der einen Seite der Pflichtigen Lage verbessert hätte, die doch nur einen Theil der Staatsbürger bilden, würde man sich auf der andern Seite gegen alle andern Staatsbürger offenbar eine Ungerechtigkeit zu Schulden kommen lassen. Zu diesen allgemeinen Steuern soll Jeder, ohne Ausnahme, nach Verhältniß beitragen. Hieraus aber entspringt nicht allein gegen die Bürger in den Städten eine Unbilligkeit, sondern auch gegen die Berechtigten. Letztere müssen sich auf diese Weise selbst entschädigen, erhalten also die bestimmte mit 20, 10 oder $7^1/_2$ Procent zu berechnende Entschädigung gar nicht voll. Endlich werden viele einzelne Bauern und auch ganze Dorfgemeinden sehr dabei benachtheiligt. Manche von diesen haben sich schon vor der westphälischen Regierungsperiode auf die eine oder andere Weise befreit, manche aber haben ihre Reallasten während dieser Usurpationszeit abgekauft. Einmal haben sie also ihr Geld hingegeben, um sich frei zu machen; sie sollen aber demungeachtet zu dieser neuen Steuer con-

tribuiren, wodurch sie gezwungen werden, ihre schon abgelösten Unpflichten nochmals abzukaufen.

In so schlechten Gegenden, die aber bei uns sich nur selten oder gar nicht finden, wo der Ertrag des Ackers die Culturkosten nicht bezahlt, also auch die Landleute so arm sind, daß sie das Ablösungsgeld nicht aufbringen können, mögte solche unbedingte Aufhebung zulässig sein; allein hier würde dennoch der Staat den Berechtigten entschädigen müssen, was aber, bei dem geringen Werthe der Prästationen, nur sehr wenig betragen könnte. Die Mittel dazu liefern die aus wohlhabendern Gegenden dem Staate eingehenden Ablösungsgelder. Derselbe leidet dadurch auch keinen reellen Schaden; indem er künftig diese so befreiten ärmern Einwohner nicht durch Erlaß an Steuern und auf andere Weise in Nothfällen zu unterstützen sobald nöthig haben wird.

Alle Parteien bewegen sich wohl in Extremen und scheinen die goldne Mittelstraße gar nicht zu kennen. Jene in so fern, als sie eine unrichtige, übertriebene und parteiische Billigkeit allein zur Richtschnur nehmen, oder vielmehr nur aus Gnade Einiges gewähren, diese, daß sie die aufzuhebenden Rechte für ganz unbezahlbar halten und alle Billigkeit durchaus verwerfen wollen. Wie wenig haltbar und begründet die obige erste Meinung ist und wie sehr allen Rechtsgrundsätzen zuwider, ergiebt sich von selbst. Haben wir einmal die hier in Rede stehenden Lasten heute alle als wohlerworbene Rechte angesehen, mögen wir dieses auf unvordenkliche Verjährung, oder auf gegenseitige Einwilligung, oder worauf man sonst will, stützen, und mag ihr erstes Fundament, die

Leibeigenschaft und Hörigkeit, woraus sie hervorgingen, noch so tadelnswerth und dem Naturrechte zuwider sein: so ist es dennoch richtig, daß sie auf keine Weise willkührlich und ohne angemessene Entschädigung gekränkt werden dürfen. Es ist aber dagegen auch eben so richtig, daß sie bezahlbar sind, und daß eine Billigkeit, im richtigen Sinne, hier nicht auszuschließen ist. Ersteres beweist sich durch den Handel und Verkehr, der so oft mit ihnen Statt findet und letzteres läßt sich aus unseren Gesetzen selbst aufs Klarste darthun. Eine philosophische Untersuchung darüber: ob neben einem Rechte noch die Billigkeit Platz haben könne, was zu verneinen sein mögte, ist hier nicht an ihrem Orte, sondern es ist bloß das darzulegen, was sich über jenen Satz wirklich in den Gesetzen findet. Daß in jeder Hinsicht so sehr consequente römische Recht läßt nicht allein oft aus Billigkeit von dieser Consequenz ab [78]), sondern schreibt dem Rechtsgelehrten sogar vor, in zweifelhaften Fällen der Billigkeit zu folgen [79]), welches im canonischen Rechte bestätigt wird [80]).

Dieses sind freilich nur allgemeine Sätze, die bloß beweisen, daß Berücksichtigung der Billigkeit unter Umständen im Rechte erlaubt sei, die aber noch nichts Bestimmtes, auf die Reallasten Anwendbares darthun.

78) Statt vieler Beispiele, die sich geben ließen, nur einige auffallende, die von der Regel des strengen Rechts ganz abweichen, in L. 8. §. 3. D. de precario. und L. 12. §. 2. D. de usu et habitatione.

79) L. 56. D. de reg. jur.

80) Cap. 30. 49. de reg. jur. in 6to.

Indeß gerade auch für diese läßt es sich nachweisen. Das römische Recht berücksichtigt vorzugsweise bei den Servituten die Billigkeit. Es sagt ausdrücklich: der Berechtigte solle die ihm zustehenden Servituten civiliter ausüben [81]) und erklärt dieses dahin, er solle nicht seinem strengsten Rechte folgen, sondern dieses auf eine den Pflichtigen am wenigsten drückende Weise geltend machen. Eine Anwendung dieses Satzes findet sich mehrfach [82]). Unsere Landesgesetze sprechen sich an vielen Orten in demselben Sinne aus [83]). Das Dienstreglement schreibt sogar vor, daß zwar die Spanndienste regulariter mit vier Pferden zu verrichten seien, wenn aber etwa ein Dienstpflichtiger nur zwei oder drei Pferde hätte und damit seine eigene Arbeit verrichtete: so solle der Herr zufrieden sein, wenn jener nur so viel Pferde zum Dienste anspanne, als er habe. Das Landesherrliche Circular-Rescript vom 2. März 1802. den Anbau der Futterkräuter betreffend, macht es den Justizbeamten zur Pflicht, zu dessen Beförderung möglichst mitzuwirken und von den Zehntherren wird erwartet, daß sie die Futterkräuter nicht in natura auszehnten, sondern sich dafür mit einem billigen Aequivalent begnügen würden. Mit dem römischen Rechte stimmt das

81) L. 9. D. de servitutibus.

82) z. B. L. 22. D. de servitut. praedi. rusticor. — Nach richtigen hermeneutischen Grundsätzen steht L. 13. §. 1. D. eod. tit. nicht entgegen.

83) cfr. Fredersdorfs Promt. II. S. 470 ff. 704. — IV. S. 245. VI. S. 294 ff. — VII. S. 60 ff. 80 ff. Landesherrliches Rescript v. 14. Juli 1782. bei Gesenius Meierrecht I. S. 564.

deutsche überein. Dieses sagt: der Berechtigte solle seine Servituten »pfleglich« üben, welcher Grundsatz jedoch aus jenem in dieses übergegangen zu sein scheint, denn er findet sich erst darin, nachdem Deutsche von italischen Universitäten Kenntniß des römischen Rechts und anderer Wissenschaften holten. Das älteste rein-deutsche Recht, wenn man ein solches annimmt, kennt keine Servituten. Es ist zwar namentlich in der Lex Visigothorum die Rede davon, allein dieses ist ebenfalls aus dem römischen Rechte genommen, wie großentheils die Lex selbst. Jedoch ist solches jetzt gleichgültig.

Jetzt wendet man die Grundsätze und Rechtsmittel des römischen Rechts von Servituten und Emphyteuse analog auf die deutschrechtlichen Reallasten und Gerechtsame an [84]), und damit auch jene Regel. Hiervon nur einige Beispiele. Wenn durch casus ein Weiderevier, auf welchem neben dem Eigenthümer ein Dritter das Recht der Mithut (jus compascendi) hat, an Güte oder Umfang verliert, so daß die observanzmäßige Stückzahl Vieh beider Interessenten ihre Nahrung ferner nicht findet: so ist nicht der Eigenthümer des dienenden Grundstückes zu seinem Theile allein verpflichtet seine Heerde zu verringern, sondern Berechtigter und Pflichtiger zugleich sind pro rata [85]) dazu gehalten. Ferner, will der Herr, wenn er das Besthaupt nimmt, unbillig sein: so schützt den Bauer der Richter, und will ein Dienstherr, dem ungemessene Dienste zustehen, diese

84) Eichhorn Privatrecht §. 166. 178.

85) Eichhorn l. cit. §. 180. not. e.

zu sehr steigern: so hat der Bauer das Recht, sich bei dem Gerichte darüber zu beschweren. Dieses kann dann zwar ungemessene Dienste nicht in gemessene verwandeln, jene aber doch so weit ermäßigen, daß der Bauer nicht zu Grunde gehen darf[86]). Hiernach wird auch in unseren Gerichten gesprochen. Der Strenge nach, und gemäß der Regel: casum sentit dominus, sollte der Berechtigte dadurch, daß ein Weiderevier sich verschlechtert, nicht leiden, sondern die hergebrachte Anzahl Vieh, nach wie vor, weiden und den Pflichtigen zwingen dürfen, allein seine Heerde zu vermindern, so weit es nöthig ist, um Jenes Recht ganz ungeschmälert zu lassen.

Eine bloße Billigkeit, d. h. ein freiwilliges Nachlassen vom strengen Rechte aus Milde und moralischen Rücksichten, darf bei unserm Gegenstande, genau genommen, gar nicht genannt werden, denn sobald ein Gesetz aus solchem Grunde, damit nicht das summum jus zur summa injuria werde, von der strengen Rechtsconsequenz abweicht: so hört die Billigkeit auf, eine solche zu sein. Sie ist dann wahres eigentliches Recht geworden, von dem man bloß sagen kann, daß es aus der Billigkeit hervorgegangen ist.

Wenn hierdurch dargethan ist, daß der Berechtigte gesetzlich gehalten sei, bei Ausübung seiner Befugnisse nicht auf das Strengste zu verfahren: so läßt sich daraus auch der richtige und consequente Schluß ziehen, daß bei Ablösung der Reallasten eine rechtliche, oder

86) Eichhorn l. cit. §. 71. not. r. §. 251. VI.

besser rechtgemäße, Billigkeit beobachtet werden müsse. Der Berechtigte kann nicht mehr Rechte ansprechen und vergütet verlangen, als ihm zustehen. Das Gesetz aber hindert ihn schon an der härtesten Geltendmachung seiner Befugnisse, er kann also auch nicht für Aufhebung eines milden Rechtes solche Entschädigung fordern, welche ihm für den Vortheil gebühren würde, den er haben würde, wenn er seine Zuständigkeiten im vollsten strengsten Umfange zu verfolgen vermögte. Dieses dürfte also bei Ausmittelung der Abfindungsquote nicht zu übersehen und solche hiernach zu bestimmen sein, welche dem Berechtigten dann aber auch, nach diesen Grundsätzen festgestellt, ohne allen Abzug und Schmälerung werden muß. Das natürliche Gefühl für Milde, welches jeder nicht ganz boshafte und verderbte Mensch in der Brust trägt, und welches sich gewöhnlich zu Gunsten des Schwächeren, hier in unserm Falle der Pflichtige, ganz unwillkührlich äußert, darf durchaus nicht vorherrschen. Daraus würde eine Widerrechtlichkeit hervorgehen.

Ist jenes richtig: so bleibt jetzt zu untersuchen übrig, worin die Grundsätze einer rechtgemäßen Billigkeit hier bestehen können. Vor Allem gehört dahin eine Beachtung der auf unsern Gegenstand sich speciell beziehenden gesetzlichen Bestimmungen [87]) und der von den meisten angesehenen Rechtslehrern angenommenen Regel, daß für die Freiheit des Eigenthums eine Vermuthung streite, und daß hiernach, wenn Jemand dessen Beschränkung behaupte, im Zweifel die geringste Limitation anzuneh-

87) Man vergleiche die Gesetze in not. 83.

men sei. Außer diesem werden sich solche Grundsätze ganz genau und positiv nicht angeben lassen, weil Oertlichkeit und andere Umstände, die hier in Betracht kommen, zu mannichfach verschieden sind. Vieles muß deßhalb immer dem Ermessen tüchtiger sachkundiger Männer, welche die Ablösung ausführen, anheim gegeben bleiben; jedoch kann man einige zu berücksichtigende allgemeine Merkmale angeben. Weil diese indeß nicht bei allen Arten der Reallasten dieselben sein können: so scheint es zweckmäßig, von jeder Pflichtigkeit besonders zu reden, und zwar zuerst von dem, was hinsichtlich der Zehnten zu bemerken sein dürfte.

Bei diesen ist zu erwägen, daß den Zehntberechtigten so manche Nachtheile treffen, die ihm oft die Ausübung seines Rechtes verleiden. Jeder, welcher Zehnten zu ziehen oder zu geben hat, weiß aus Erfahrung, daß die zehnte Stiege oft kleiner gemacht wird, als die anderen Stiegen, daß, wenn neben dem zehntpflichtigen Acker zufällig ein zehntfreier desselben Eigenthümers liegt, von jenem auf diesen ein Theil des Getreides, sowohl bei dessen Abbringung selbst, als auch vielleicht in der nächsten Nacht getragen werden kann und wirklich getragen wird, daß die Zehntstiegen, wenn der Zehntherr nicht vermag sie sofort wegfahren zu lassen, oft gestohlen werden, daß vorzugsweise der zehntfreie Acker besömmert, der pflichtige zur reinen Brache gelassen wird, und mancher andern Nachtheile ähnlicher Art, die auch bei dem Blutzehnten häufig entstehen, nicht zu gedenken. Der Zehntherr weiß diese Betrügereien sehr gut, kennt meistens sogar den Thäter, muß aber dennoch in den

meisten Fällen stillschweigen, weil er selten einen gerichtlichen Beweis zu führen im Stande ist.

Was ferner die Korn= und andere Zinsgefälle betrifft, in so fern sie nicht im baarem Gelde bestehen: so finden sich ähnliche Unannehmlichkeiten auch hierbei ein. Der Zinspflichtige soll die Körner oder andere Leistungen an Früchten so liefern, in der Güte, wie er seine Erzeugnisse geärntet hat. Wie selten aber geschieht dieses! Das Zinsgetreide ist fast immer unrein und schlecht, das Maaß kaum oder gar nicht voll, die Leistung erfolgt nicht zur gehörigen Zeit u. s. w., wozu noch kommt, daß der Herr öfter nicht unbedeutende Remissionen an dem Zinse geben muß. Der Berechtigte sieht dieses bei jeder Zinslieferung ein, muß aber dennoch still sein, weil er den juristischen Beweis, daß der Pflichtige bessere Früchte ärntete und liefern konnte, nie oder selten, oder doch nur mit großen Schwierigkeiten führen kann, die ihn abhalten, erst lange und mit großen Kosten zu processiren. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist notorisch. Das Zinskorn muß immer bedeutend wohlfeiler, wegen seiner geringen Güte, verkauft werden, und wer weiß nicht, daß die Ausdrücke »Zinsgetreide« und »schlechtes Getreide« fast ganz synonim sind. Dieselben Calamitäten führt der sogenannte Sackzehnten mit sich.

Ein Gleiches gilt von den Herrendiensten. Die Spanndienste sowohl, als die Handdienste, verrichten nie so viel Arbeit, als eigenes Gespann und Gesinde, oder Tagelöhner, und die Arbeit, welche sie leisten ist schlecht gethan. Das Dienstgespann fährt, pflügt oder egget sein

schuldiges Quantum, oder seine bestimmten Stunden; aber auf eine Weise, daß auf dem von ihm bearbeiteten Acker schlechtes Getreide und gutes Unkraut wächst, welchen Uebelstand abzuwehren, der Herr abermals Mühe und Kosten aufwenden muß. Tritt während der Arbeit gerade übeles Wetter ein: so kann der Berechtigte die Dienste für den Tag gewöhnlich nicht weiter benutzen, sondern muß sie entlassen, womit dann der Diensttag abgethan ist; der Herr aber hat den Schaden. Fast dieselben Nachtheile ereignen sich bei den Handdiensten. Der Dienstzwang hilft gar nichts dagegen. Man könnte das Register dieser mit den Reallasten verbundenen Uebelstände noch ausführlicher machen, indeß die aufgezählten mögen genügen. Wie sehr durch dieses Alles eine bessere Cultur des Bodens, sowohl des Berechtigten als auch des Pflichtigen, gehemmt ist, fällt zu sehr in die Begriffe, als daß es noch einer Auseinandersetzung bedürfte. Der Herr leidet durch schlechte Beackerung, der Pflichtige dadurch, daß er, zum Dienste bestellt, bei günstigem Wetter diese leisten, seinen eigenen Acker und Getreide aber liegen lassen und nachher, bei schlechtem Wetter oder ungünstiger Zeit, bestellen oder einärnten muß. Durch Beides leidet wieder der Staat am meisten.

So geht es gewöhnlich bei allen diesen Prästationen, von dem vielen Verdrusse gar nicht zu reden, den der Berechtigte davon hat und der nicht zu Gelde berechnet werden kann. Zur Ehre unsers Bauernstandes sei es indeß auch gesagt, daß nicht alle Pflichtigen so handeln. Es hat überdem diese Verfahrungsweise kei-

neswegees ihren Grund in einer allgemeinen Schlechtigkeit der Landleute, sondern vielmehr darin, daß der Bauer alle Leistungen der Art als erzwungene Schenkungen betrachtet. Sie erscheinen ihm höchst gehässig, beschwerlich und drückend; er hält sie deßhalb auf jede Weise für hinlänglich gut genug abgeführt, da sie der Berechtigte doch nur ganz umsonst hinnähme, er aber seine meisten Kräfte daran setzen müsse um sie zu beschaffen, wogegen er, im Unterlassungsfalle, sogleich mit Strenge und Härte exequirt werde. Diese zum Theil irrige Ansicht der Leute läßt sich auf keinen Fall rechtfertigen, aber sie ist doch sehr zu entschuldigen.

Es ist nicht zu leugnen, daß der wahre Werth aller Reallasten durch die oben aufgezählten Calamitäten bedeutend vermindert wird, was bei der Abschätzung jener in keiner Hinsicht übersehen werden darf. Jeder Pächter, jenes wohl wissend, setzt in seinem Pachtanschlage das Zehnt- und Zinskorn bedeutend geringer an, als er das Getreide berechnet, was er von der Gutsländerei zu ärnten hofft. Man wende nicht dagegen ein, es seien solche Betrügereien ein unrechtlicher Gewinn der Pflichtigen, die deßhalb, eben weil sie unrechtlich, auf Ermittelung des wahren Werthes einer Prästation gar keinen Einfluß haben dürften. Dieses ist von einer Seite betrachtet richtig, kann aber doch nicht anerkannt werden. Der Berechtigte glaubt sich durch Betrug bei der Abführung der Leistung verletzt, oder ist es auch wirklich; es ist aber fast ganz unmöglich diesem zu begegnen und abzuhelfen. Will er Aufseher und Wächter überall anstellen: so wird dadurch vielleicht dem

Uebel gesteuert; allein durch die Unterhaltungskosten jener, wird ebenfalls der Werth der Leistung vermindert. Strengere Gesetze, als wir sie haben, helfen auch nichts. Die Erfahrung lehrt uns, daß zu harte Gesetze beständig umgangen, nie angewandt werden. Es führt also bei den Reallasten der Vortheil ein Uebel mit sich, welches, weil es nicht geheilt werden kann, als casus gelten, und nach der Regel: casum sentit dominus den Werth des Nutzens für den Berechtigten nothwendig herabsetzen muß. Der Sachverständige, welcher die Abschätzung verrichtet, kennt diese Nachtheile und muß zu Gunsten der Pflichtigen Rücksicht darauf nehmen. Daß die juridische Vernunft hiergegen vielleicht noch Einwendungen machen kann, ist nicht in Abrede zu stellen; aber die Sache ist dennoch hinsichtlich der Werthverminderung der Prästationen richtig. Wie schon gesagt, es sind unvermeidliche Uebel, die gerade ihrer Unabwendbarkeit wegen für casus gehalten werden, und allein den Berechtigten treffen können und müssen. Er kann zu selten den nöthigen Beweis in jure führen; vermag er es aber einmal, so erhält er Entschädigung und der Thäter wird, dem Gesetze gemäß, gestraft.

Alle Berechtigte, sei es die Regierung oder Privatpersonen, haben dieses auch längst eingesehen und anerkannt. Hierin sowohl, als in Begünstigung der Pflichtigen, hat es seinen Grund, daß man heut zu Tage die Prästationen jenen selbst lieber verpachtet, als sie in natura abführen läßt. Es ist dieses aber rein zufällig und kann jederzeit mit Ablauf des Pachtcontractes wieder geändert werden. Daneben bezweckt es eben so sehr den

Vortheil der Berechtigten, als den der Pflichtigen, ist also gegen den Nutzen und die Nothwendigkeit der Ablösung nicht anzuführen; zumal man auch noch häufig genug findet, daß die Unpflichten in natura geleistet werden müssen.

Man darf auch nicht sagen, daß der Pflichtige, da er durch Abschaffung der Reallasten in Stand gesetzt werde, seinen Acker besser zu cultiviren, hierdurch schon genug gewinne. Es gereicht zwar dem Berechtigten zur hohen Ehre, wenn sie selbst hier entgegen kommen; aber jenes ist nur ein mittelbarer Nutzen. Durch die Abschaffung üben sie nichts weiter, als einen Act der Gerechtigkeit und Menschlichkeit aus, und sie geben dadurch bloß ursprüngliche Rechte zurück, die nicht zu Gelde berechnet werden können und dürfen. Wer dieses dennoch wollte, dem könnte man mit Recht die Frage entgegenstellen: Wer vergütet den Pflichtigen das Elend und den Druck, den sie Jahrhunderte hindurch so ungerechterweise ausstanden, wer bezahlt ihnen die Schmach, die sie so lange erduldeten? Ersatz dafür zu leisten, ist unmöglich; es giebt daher auf diese Frage keine Antwort. Wir müssen glauben, daß die Vorsehung, indem sie jenes zuließ, auch dabei höhere Zwecke gehabt habe, wenn gleich wir diese nicht einsehen. Unbeschränktheit der Person und des Eigenthums, ist ein natürliches Recht, welches nur in so weit geschmälert werden darf, als es die freie Coexistenz der Menschen im Staate neben einander fordert.

Ist es uns gelungen durch diese Sachdarstellung zu zeigen, daß eine rechtgemäße Billigkeit und Beach-

tung der übrigen früher angedeuteten Rücksichten, bei Ablösung der Reallasten zulässig sei: so bleibt uns jetzt noch Einiges darüber zu sagen, worin am zweckmäßigsten die Abfindungsquote bestehen könne. Es versteht sich von selbst, daß nach einem mittleren Durchschnittsertrage und mäßigen Preisen abgeschätzt und daneben die Kosten dem Berechtigten zur Last geschrieben werden, welche er selbst noch durch die Versilberung u. s. w. des Zehnt- oder Zinskornes hat, so wie auch die Pröven und anderen Emolumente, welche etwa an den Pflichtigen bei der Prästation observanzmäßig zu verabreichen sind. Wenn den Zehnten, wie es an manchen Orten hergebracht ist, die Pflichtigen selbst dem Herrn in die Scheuer fahren müssen: so verdient dieses keine große Beachtung, weil sie es gewöhnlich nebenbei mit verrichten. Ganz darf es indeß bei der Abschätzung nicht übersehen werden, weil der Berechtigte doch einigen Vortheil davon hat.

Man streitet sehr, ob es vorzuziehen sei, die Abfindungsquote in einem Capitale, eins für alles, oder in einem Theile des pflichtigen Ackers, oder in einer jährlichen fixen Korn- oder Geldrente bestehen zu lassen. Letztes ist am meisten zu tadeln. Die Veränderlichkeit des Geldwerthes kennt Jeder. Es würde dadurch nur eine Last an die Stelle der andern gesetzt, ohne dem Pflichtigen eine wahre Erleichterung zu verschaffen. Die Kosten dieser Aenderung wären ganz vergebens aufgewendet, denn man würde den Druck der neuen Last bald schmerzlich empfinden, deßhalb deren Ablösung, besonders bei einer Kornrente, wiederum wünschen und

dadurch noch einmal bedeutende Kosten haben. Eine solche Verwandlung der Reallasten könnte bei Mißärnten oft die Fälle herbeiführen, daß selbst größere Bauern, wenn sie statt des bisherigen Zehntens, Dienstes und Zinses, reines Korn geben sollten, nach Absatz des eigenen nothwendigen Haushaltsbedarfes, zur Abführung der Rente kaum genug Getreide, und zum Verkaufe gar nichts übrig behielten. Unser Gesetz [88]) gestattet als ein Recht die Ablösung aller und jeder Reallasten zu fordern, aber nur gegen Entschädigung durch bereits cultivirt liegende Gründe und gar nicht gegen eine Abfindung in baarem Gelde, wenn nicht etwa beide Theile gütlich sich darüber vereinigen. Die Erbenzinse, welche von vielen Mühlen entrichtet werden müssen, gehören also, dem Gesetze gemäß, auch mit zu den ablösbaren Dienstbarkeiten. Häufig findet man aber, daß der Müller bloß seine Mühle hat, und gar keinen Acker, auf welche Weise kann sich nun ein solcher befreien? Gar nicht, wenn nicht zufällig durch gütliche Vereinbarung. Es ist aber unbillig, diesen Leuten die Möglichkeit, sich von den Lasten frei zu machen, fast gänzlich abzuschneiden. Neben manchem andern Guten was das Gesetz enthält, z. B. daß nur relativer Zwang Statt findet, daß die Theilungscommissaire Berechtigte und Pflichtige zu einer gütlichen Vereinigung zu bringen suchen sollen, scheint jene Bestimmung doch mangelhaft zu sein. In dieser Beschränkung mögte der Grund liegen, daß bis

88) Verordnung vom 26. März 1823. die Gemeinheitstheilung betreffend §. 1.

jetzt noch fast keine einzige Dorfgemeinde auf solche Ablösung angetragen hat, wie sehr der Landmann sonst auch wünscht, sich von den ihn hart drückenden Fesseln frei zu machen. Acker giebt der Bauer nicht gern als Entschädigung weg, und kann es auch nicht, da er in der Regel, Einzelne etwa ausgenommen, dessen ohnehin wenig genug hat. Der abzutretende Theil würde aber nicht unbedeutend sein. Den Berechtigten gebührte nämlich bei Ablösung eines Zehntens für das aufzugebende Recht an sich, jeder zehnte Morgen. Außerdem muß er noch anderweit durch Acker entschädigt werden für Culturkosten, öffentliche Abgaben und andere Lasten, welche er mit der erhaltenen Abfindungsländerei nothwendig übernehmen muß. Abgesehen davon, daß dieses Alles richtig und gewissenhaft auszumitteln am schwierigsten und kostspieligsten ist, würde nicht selten der Fall eintreten, daß dem Berechtigten bei mittelmäßiger oder schlechter Ackerländerei der Pflichtige, besonders wenn er Zehnten, Zins und Dienst zugleich abzulösen hätte, von seinem Grundeigenthum mehr abtreten müßte, als er selbst behielte. Dadurch würde das Heilmittel schmerzhafter, als das Uebel. Die Kostspieligkeit entsteht dadurch, daß die ganze Feldmark nicht allein bonitirt, sondern auch vermessen werden muß, weil fast nirgend der Boden von gleicher Güte ist, auf welchen Punkt es aber vorzüglich ankommt, damit keiner der Parteien Unrecht geschieht. Solche Procedur kostet übrigens, nach gemachter Erfahrung sehr viel. Es könnte zwar bei dieser Gelegenheit die so nützliche Ackerarrondirung erreicht werden; allein es mögte doch deren Nutzen hier

durch die anderen großen Nachtheile weit überwogen werden. Zu viele Neuerungen auf einmal sind auch nicht gut. Eine bessere Zusammenlegung der Aecker auf den Dorffeldmarken wird sich nach und nach von selbst machen.

Endlich entstehen aus einer Abfindung durch Acker noch mittelbare Nachtheile, welche man nicht zu Gelde anschlagen kann, weil sie nicht zu berechnen, dennoch aber unabwendbar sind. Der Bauer muß nämlich, indem er nach der Ablösung weniger Acker behält, seinen ganzen Haushalt umgestalten; er muß weniger Pferde und Gesinde halten, wodurch manche Häuslingsfamilie brodlos wird, was zwar nicht unwichtig, aber hier zu übergehen ist. Oft wird es sich inzwischen ereignen, daß bei den kleinern und mittlern Bauerhöfen fast immer, zwei Pferde abzuschaffen zu viel ist und eins zu wenig, Beides ist nicht thunlich. Im ersten Falle kann der Landmann den ihm gebliebenen Acker nicht gehörig bebauen, oder er muß Pflug- und Fuhrlohn ausgeben. Soll er aber dieses: so kann er nicht bestehen, denn es beruht gerade darin seine Subsistenz, daß er alle Arbeiten selbst verrichtet und kein Geld baar dafür zu geben braucht. Im letztern Falle, oder wenn er gar keine Pferde abschaffen wollte, fräße ihm das überflüssige Zugvieh den Vortheil auf, und wem ist nicht bekannt, daß ein einzelnes Pferd beim Ackerbau nicht viel besser ist, als gar keins. Ferner bringen ihm die zu dem bisherigen größern Haushalte eingerichteten Gebäude Nachtheil. Diese könnten jetzt bedeutend kleiner sein — wir erinnern nochmals, man möge hierbei berücksichtigen, daß

die meisten Bauern nicht bloß Zehnten abzulösen haben und dafür Acker verlieren, sondern auch Herrndienst und Zins — die größern überflüssigern sind aber einmal da. Daß sie sogleich abgebrochen werden, erlaubt selten die ursprüngliche Anlage und Einrichtung des Gehöftes; sie müssen also bleiben und von dem Eigenthümer ganz unnützerweise in Bau und Besserung erhalten und in der Brandcasse versteuert werden.

Was der Landmann auf diese Weise an Länderei weggeben muß, erhält er auch durch den Antheil an Weide nicht ersetzt, welchen er bei deren Theilung privativ bekommen mögte. Letzter kann jenem Ackerverluste an Morgenzahl nicht gleich kommen, weil die Angerweiden nicht so bedeutend zu sein pflegen, und wo großer Weidegang ist, da fehlt es in der Regel gänzlich an Wiesen, so daß die privativen Weideantheile in solche verwandelt werden müssen, es sei denn, daß sie ganz vorzüglich sich zum Acker, und gar nicht zu Wiesen eignen. Kurz, ein Bedeutendes wird durch die Theilung in der Rücksicht nicht vergütet, theils der anzulegenden nöthigen Wiesen wegen, theils würden dadurch die Dorfgemeinden oft veranlaßt werden, ihre bestehenden Schäfereien zu verbessern, oder neue anzulegen, wo sie noch keine hatten.

Den abgetretenen Acker wieder zu erpachten, wird der Pflichtige auch selten Gelegenheit haben. Gewöhnlich findet man in den Dörfern, oder in deren Nähe, eine Domaine oder ein Gut, dem die abzulösende Reallast zusteht. Diese können den Entschädigungsacker sehr

gut benutzen, sie werden sich also gern damit vergrößern. Wo dieses sich zufällig nicht fände, da wäre dem Berechtigten, selbst die ihm abgetretene Quote Landes zum Nachtheil. Er könnte solche nicht gehörig benutzen, wäre also zu einer niedrigen Verpachtung oder zum Verkauf unter dem Werthe gezwungen. Der Anbau eines Gehöftes auf eigene Kosten, den die mehrgedachte höchste Verordnung vor Augen hat, mögte ebenfalls selten ausgeführt werden, wie sehr nützlich es auch sein würde. Will man die Berechtigten, gegen das Gesetz, durch uncultivirten Boden abfinden: so muß ihnen mehr, als ihnen sonst zukäme gegeben werden, um sie für die Kosten des Urbarmachens zu entschädigen, wodurch abermals der Pflichtige leidet. Durch Vereinigung der Entschädigungsquote mit den Domainen und Gütern ist wiederum der Staat benachtheiligt. Diese werden zu groß und die Bauerhöfe zu klein. Ersteres ist aber, nach Behauptung der meisten Staatswirthe, der Cultur und Bevölkerung schädlich, und es ist gewiß eine höchst irrige und tadelnswerthe Ansicht, wenn man alles Heil in der möglichsten Vergrößerung der Domainen finden will. Jenes kann zwar durch Dismembrirung der Domainen und Güter ausgeglichen werden; aber es ist noch lange hin, ehe die zunehmende Bevölkerung solches nothwendig machen wird, und wenn dieser Fall eintritt: so ist man aus demselben Grunde auch schon zu der so nützlichen Ackerarrondirung und damit zum Ausbauen, und zur Theilbarkeit der Bauergüter gekommen, welche letztere aber nicht ins Unbegränzte gehen darf. Bis zu diesem Zeitpunkte indeß wird der Staat die genannten

Nachtheile zu tragen haben und das muß man vermeiden, weil man es kann.

Es ist auch in specieller Beziehung auf den Zehnten keinesweges einerlei, ob der Landmann den zehnten Theil der Früchte, oder, was dasselbe ist, die Früchte von jedem zehnten Morgen den Berechtigten giebt, oder ob er diesen Acker gänzlich abtritt. Durch Letztes wird er außerordentlich stark verletzt. Ein Beispiel mag dieses darthun: Ein Bauer, welcher 40 Morgen zehntbaren Acker bei seinem Hofe hat, giebt die Früchte von 4 Morgen, als den zehnten Theil, an den Zehntherrn, bestellt diese also ganz umsonst für einen Andern. Die Bestellungskosten vertheuern, besonders wegen der öffentlichen Abgaben und der Einsaat dieser 4 Morgen, seinen Haushalt allerdings etwas, aber nicht bedeutend. Er kann jene Kosten nicht hoch anschlagen, denn er bearbeitet die 4 Morgen nebenbei und hält dazu nicht mehr Gespann und Gesinde. Löset er nun den Zehnten ab: so verliert er diese 4 Morgen, und außerdem, bei gutem Boden, etwa noch 1 3/4 Morgen, welche der Berechtigte auch bekömmt, weil er künftig selbst cultiviren und öffentliche Abgaben bezahlen muß. Der Pflichtige behält 34 1/4 Morgen Acker übrig, muß darauf aber eben so viel Gespann und Gesinde halten, als er zu 40 Morgen hatte; er verliert also den ganzen Reinertrag von 1 3/4 Morgen, bis auf deren Einsaat, die öffentlichen Abgaben und einige andere geringe Kosten, die aber so unbedeutend sind, daß sie gar nicht verdienen genannt zu werden. Vor der Ablösung verlor er die Früchte von 4 Morgen, jetzt verliert er sie von 5 3/4 Morgen und

dazu tritt er das Eigenthum an diesem Grundcapitale für immer ab. Dieses Alles ist sehr hart für den Pflichtigen, und doch ließe es sich nicht ändern, wollte man nicht andererseits sehr ungerecht gegen den Berechtigten handeln, der sich mit dem zehnten Morgen allein nicht begnügen könnte. Höchstens dürfte auf jenes Mißverhältniß nur einige geringe Rücksicht zu Gunsten des Pflichtigen genommen werden. Würden mehrere Reallasten zugleich von demselben Bauergute abgelöst, oder gehörte dieses zu den größern: so stellt sich das Verhältniß etwas günstiger dar, aber daß der Pflichtige, besonders als Besitzer eines kleinern Bauerhofes, durch Verkleinerung seines Haushaltes überall nicht viel ersparen kann, ist früher schon genügend auseinandergesetzt.

Einen haltbaren Grund giebt es nicht für die Bestimmung, daß ein Theil der Reallasten gegen Acker, ein Theil gegen Geld abgelöset werden möge. Man sieht den Nutzen davon nicht ein, und es würde das Ablösungsgeschäft nur vertheuren. Will man also die Pflichtigen auf Kosten der Berechtigten nicht zu sehr begünstigen: so zeigt sich diesem nach eine Ablösung der Reallasten gegen Acker, als unthunlich und schädlich. Dagegen erscheint es weit zweckmäßiger und passender, die Abfindungsquote in baarem Gelde, und zwar in einer Summe, eins für alles, festzusetzen. Geld ist das allgemeine Tauschmittel, womit alle und jede Differenzen am besten und leichtesten ausgeglichen werden; die Parteien werden sich darüber oft weit eher in Güte vereinigen. Den Betrag der Entschädigung hiernach auszumitteln, ist weniger schwierig und kostspielig, der Be-

rechtigte wird eben so wenig dabei gefährdet, dem Pflichtigen ist es weniger drückend und deßhalb willkommener und angenehmer. Er wird hiervon bald Gebrauch machen, der eigentliche Zweck wird also auf diese Weise am ersten und sichersten erreicht. Das Abfindungscapital beschafft der Bauer bald. Häufig hat er es selbst; wo dieses aber nicht ist, da kann er es sehr leicht zu mäßigen Zinsen anleihen, und später, von seinen Lasten befreit, es nach und nach wiedererstatten. Ein Vortheil besteht noch darin, daß ein Hofbesitzer, wenn er selbst das nothige Geld hat, dieses sicher und unverlierbar, zur Verbesserung seines Eigenthums, für sich und seine Nachkommen anlegt. Daß übrigens auf die angegebene Art eine Ablösung möglich und sehr passend ist, zeigt die Periode der uns einst aufgedrungenen despotischen westphälischen Regierung, während welcher der Landmann seine Unpflichten für Geld abkaufen durfte. Viele haben es damals gethan und freuen sich dessen jetzt. Wie ungern sie in das frühere Verhältniß zurückträten und wie unangenehm ihnen die fraglichen Lasten sind, zeigte sich besonders, als vor wenigen Jahren eine benachbarte Regierung von mehreren Gemeinden in unserm Lande den Zehnten reclamirte, welchen sie bei dem westphälischen Ministerium gegen Geld abgelöst hatten. Jene Regierung wollte das Ablösungscapital ersetzen, aber dennoch sträubten sich die Dorfgemeinden und ließen es lieber auf einen Rechtsstreit ankommen, in welchem sie auch siegten. Möge nie der Fall eintreten, daß der Landmann Grund bekomme, in dieser Hinsicht jene unselige verabscheuungswerthe Zeit zurückzu-

wünschen. Warum soll also der so ehrenwerthe Bauerstand nicht auf eine möglichst leichte, ihn am wenigsten drückende Weise, von seinen Lasten befreit werden, wenn es ohne Verletzung Anderer geschehen kann? Die Rechtsregel: servitute civiliter utendum est, muß auch hierher bezogen werden. Warum soll man ihn nicht heben, um seine moralische Bildung und Veredelung, bessere Cultur des Bodens und dadurch herbeigeführte Wohlhabenheit, als die höchsten Zwecke des Staates, zu befördern? Dieses ist heilige Pflicht, sobald es geschehen kann. Der Staat ist arm, wenn es der Landmann ist. Erleichterung bedarf er, das beweisen die häufigen Subhastationen von Bauergütern, obgleich man sich wundern muß, daß er noch in solchem Zustande ist, wie man ihn findet, nachdem er die lange schwere Kriegszeit, und hinterher die beispiellose Wohlfeilheit seiner Producte ausgestanden hat. Manches war schon von den frühern Regenten geschehen, aber vorzüglich hat wohl Carl Wilhelm Ferdinand den Grund zu solcher Wohlhabenheit gelegt, denn dieser große Fürst, der wahre Vater seines Volkes, erkannte stets richtig was Noth that und half auf zweckmäßige Weise [89]). Die Wohlhabenheit, zu welcher der Bauerstand künftig etwa gelangen möchte, wird hoffentlich Niemand als Grund ansehen, ihm nicht zu helfen [90]). In allen Staaten sucht

89) Man vergl. Landesherrliches Rescript vom 14. Juli 1782. bei Gesenius l. cit. I. S. 564.

90) Fast müßte man dieses aber glauben, wenn man von der Verordnung vom 26. März 1823. die Abschätzung der Kräfte der Meierhöfe betreffend, einen allgemeinen Schluß

man, mit Recht, das Wohl des Handelsstandes und das Fabrikwesen zu befördern und freuet sich seines Gedeihens. Ist aber der Stand der Landbauer nicht eben so nützlich, oder ist er weniger werth? Wir wiederholen es: Staaten deren Haupterwerbsquelle Ackerbau und Viehzucht ist, sind arm, wenn es ihre Bewohner des platten Landes sind. Aus solchen Rücksichten darf man auch mit Zuversicht von den Berechtigten hoffen, daß sie selbst nach billigen Verhältnissen die gute Sache befördern. Es muß ihnen angenehm sein, zu dem Wohle so Vieler beigetragen zu haben und deren Dank dafür zu empfangen.

Wollte vielleicht die eine oder andere Gemeinde, oder eine ganze Classe von Dorfeinwohnern — einzelnen Gliedern kann eine Ablösung für sich allein überall nicht gestattet werden — den Berechtigten durch Acker entschädigen, nicht durch Geld, was aber wohl niemals vorkommen wird: so möge man ihr dieses erlauben, in welchem Falle das höchste Gesetz cit., wie es jetzt besteht, in vollem Umfange seine Anwendung finden würde, mit etwaiger Ausnahme eines unten näher zu prüfenden Punkts.

Es könnte Zweifel erregen, ob nicht der Staat, wenn dieser der Berechtigte ist, durch eine Abfindung im Gelde gefährdet würde; indem die jährlichen Prästatio-

---

machen dürfte. Diese stellt den Besitzer eines Meierhofes, hinsichtlich des Vermögens, einem Tagelöhner ganz gleich. So lange er mehr hat, als dieser, wird ihm nicht geholfen. Unter unserer gegenwärtigen höchsten Regierung hätte ein solches Gesetz gewiß nicht erscheinen können.

nen, welche ihm jetzt eine sichere feste Einnahme liefern, oder der für dieselben als Entschädigung zu gebende Acker, nicht verloren gehen könnte, wohl aber das baare Geld. Dieser Punkt ist allerdings sehr wichtig, aber nach unserm Dafürhalten sind solche Zweifel nur wenig erheblich. Es läßt sich allenfalls beweisen, daß der Acker dem Staate nicht nützt, sondern vielmehr Nachtheil bringt und daß das baare Geld ihm nicht verloren gehen kann. Unser Staat hat noch bedeutende Schulden, werden jene Gelder zu deren Tilgung verwendet, so sind sie am sichersten angelegt und verwahrt. Die Zinsen dieser Staatsschulden — sie werden zum Theil mit 6 Procent verzinset — und die Besoldung, welche bisher an Staatsdiener behuf Einnahme und Verwaltung der jährlichen Prästationen und Regulirung der Staatsschulden gezahlt sind, werden durch die Abbezahlung dieser und die Ablösung jener erspart. Dadurch wird wahrscheinlich der Ausfall ziemlich gedeckt, welcher aus dem Wegfallen der Leistungen entspringen mögte. Bliebe etwa ein minus: so kann dieses nur gering sein. Ist der Landmann erst von jenen Lasten befreit: so kann und wird er nachher, sobald es nöthig ist, gern und willig eine neue Steuer bezahlen.

Findet man vielleicht, aus höheren Rücksichten, es nicht angemessen, jetzt alle Staatsschulden zu bezahlen, oder will man nur einen Theil derselben tilgen, so daß von den einlaufenden Ablösungsgeldern was übrig bleibt, dann ist der Ueberschuß immer sehr gut zu andern nützlichen Staatszwecken zu verwenden. Wären diese Summen anderweit gar nicht nöthig, so möge man für einige

Zeit einen Theil der Steuern herabsetzen. Gerade jetzt, nach einer für das Herzogthum Braunschweig so schweren Zeit, würde dem Bürger und Landmanne solche Erleichterung sehr heilsam und willkommen sein. Steuern sind nichts Unveränderliches und Stabiles, sie müssen sich nach den Bedürfnissen des Staates vermehren oder vermindern. Gewiß war es deßhalb kein leeres Wort, was die Königin Elisabeth von England ihrem Minister Burleigh einst sagte, als er ihr rieth, daß sie eine dem Lande aufgelegte Steuer, die nachher, weil ihr Zweck wegfiel, erlassen würde, für künftige Nothfälle, dennoch einfordern mögte. Die Königin verwarf den Rath indem sie sagte: »das Geld sei in der Casse der Bürger besser aufgehoben, als im Schatze, und man könne es künftig immer noch bekommen, sobald es zu des Landes Besten erforderlich sei.« — Mit vollem Vertrauen darf man überhaupt der Einsicht einer guten und weisen Regierung anheimstellen, wie solche Ablösungssummen am nützlichsten zu verwenden seien, was sich um so leichter reguliren läßt, da diese Gelder nicht plötzlich überhäuft eingehen werden. Die Dorfgemeinden, oft noch durch mehre Jahre dauernde Zehnt- und Dienstpachtcontracte gebunden, welche sie aushalten müssen, schreiten gewiß nicht alle auf einmal zur Ablösung, sondern nach und nach, wie es ihre Geldmittel gestatten und es ihnen sonst convenirt.

Leidet also der Staat nicht, wenn die Ablösung gegen eine Entschädigung in baarem Gelde, als das Zweckmäßigste gestattet wird: so kann von Privaten, oder moralischen Personen, sie seien weltliche oder geistliche In-

stitute, gar nicht weiter die Rede sein. Für letzte hat der Staat zu sorgen, und erstere haben Mittel genug, die Abfindungscapitale sich sicher zu erhalten. Eben so gut als diese, können sie auch die jährlichen Prästationen verlieren und haben sie oft verloren. Wie oft hat nicht schon ein Berechtigter Geld angeliehen, dafür seine Zehnten und ähnliche Rechte, allein oder mit einem Gute, verpfändet, die nachher, weil er seine Schulden nicht tilgen konnte, in die Hände seiner Gläubiger oder Anderer kamen. Trifft einen einzelnen Privatberechtigten dennoch ein Nachtheil, was übrigens selten sein wird: so muß er diesen, da es die öffentliche Wohlfahrt fordert, mit Geduld tragen.

Ueber die Ablösungsgrundsätze, um den wahren Werth einer jeglichen Prästation zu finden, und über den Maaßstab, nach welchem derselbe zu Capital zu berechnen ist, scheint Folgendes das Passendste zu sein. Die Sache ist sehr schwierig, damit nicht auf der einen Seite zu viel, auf der andern zu wenig geschehe. Die Schätzung der Früchte, dünkt uns, muß daher nach mittleren Durchschnittserträgen und mäßigen Preisen geschehen, so daß der Himte Weizen zu 20 Sgr. bis 1 Thlr., Rocken zu 14 bis 16 Sgr., Gerste zu 12 Sgr., Erbsen und Bohnen zu 14 bis 16 Sgr. und der Hafer zu 6 bis 8 Sgr. berechnet wird. Das Stroh wird nach denselben Verhältnissen in Ansatz gebracht, und Klee und sonstige Futtersurrogate, da sie einen eigentlichen Marktwerth nicht haben, nach ihrem ökonomischen Werthe berechnet, d. h. den sie für die Landwirthschaft haben. Es mögte genügen, ihren Bruttowerth eines Zehnttheils vom Morgen zu 1 Thlr. bis

1 Thlr. 6 Sgr. anzusetzen. Der Flachs hat ungefähr denselben Werth. Dieses sind Preise, wie sie nach längerer Erfahrung, unter gewöhnlichen Umständen und bei gewöhnlichen Aernten zu stehen pflegen. Die Durchschnittspreise der letzten dreißig Jahre übersteigen zwar, nach einem von der herzoglichen Policei-Direction zu Braunschweig verfertigten Extracte, jene um den dritten Theil; allein man kann diesen Auszug deßhalb nicht zum Grunde legen, weil gerade in dem Zeitraume mehr als einmal, durch ganz außerordentliche Umstände, die Fruchtpreise auf eine ganz ungewöhnliche Höhe für längere Zeit gesteigert, und auch andrerseits durch ganz besonders reiche Aernten und sonstige ungünstige Ereignisse beispiellos herabgedrückt wurden. Solche Extreme und deren Resultat kann man aber auf keinen Fall bei Berechnungen, die für ewige Zeiten gelten sollen, zur Norm nehmen. Die oben bemerkten geringern Preise stimmen dagegen mit dem gewöhnlichen Laufe der Dinge überein und sind deshalb besser geeignet, eine Regel zu bilden.

Um den Maaßstab der Berechnung richtig festzustellen, dürften die Grundsätze über Zehnten, von denen über Dienste und Zins zu trennen, wegen letzter aber folgendes zu beachten sein:

1) Die bereits aus historischen Gründen als rechtlich erwiesene und aus Rücksicht auf das Staatswohl dem Berechtigten obliegende Verpflichtung zur Billigkeit [91].

91) Hierbei vergesse man nicht, daß oben (Cap. II.) die Reallasten als wohlerworbene Rechte nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung dargestellt sind, wenn diese histo-

2) Die in den Gesetzen vorgeschriebene (rechtgemäße) Billigkeits- und Remissionspflicht [92]).

3) die früher erörterten unvermeidlichen, den Werth der Reallasten herabsetzenden Uebelstände.

Will man diese drei Momente practisch anwenden: so ist zuerst von allen Laudemial- und Weinkaufsgeldern, Meierbriefs- und Consensgebühren, Besthaupt, oder wie diese außerordentlichen Abgaben sonst heißen mögen, wenigstens die eine Hälfte umsonst aufzuheben, die andere aber mit 5 Procent zu Capital zu berechnen und dieses von den Pflichtigen zu bezahlen. Kommen Todesfälle bei dieser Berechnung in Betracht: so sind für 100 Jahre 2 bis 3 Sterbefälle anzunehmen. Jagdfrohnen und ähnliche außerordentliche Dienste werden nur wenig, oder gar nicht vergütet. Der Reinertrag der übrigen Prästationen wird dadurch gefunden, daß man, nach dem bereits bemerkten Preise, beim Zinskorn dessen Werth berechnet, hiervon aber die Kosten absetzt, welche dem Berechtigten durch die Annahme, Aufbewahrung und Versilberung desselben erwachsen. Beim Zehnten berechnet man dessen Bruttoertrag, welchen er, auf dem Acker in Stiegen stehend, hat, setzt davon dann die Kosten des Einfahrens, Bansens, Dreschens und Verkaufs ab. Der Werth des Frohndienstes bestimmt sich nach dem

---

risch-rechtliche Verbindlichkeit zum Nachlaß anerkannt würde. Wollte Jemand diese in Abrede stellen: so könnte und müßte man dagegen mit gleichem Rechte, den Reallasten, sowohl das jus, als das quaesitum, nicht ohne Grund, streitig machen.

92) Man vergleiche not. 81. 83. 86.

Quantum der Arbeit oder der Zeit, unter Absatz der Pröven und sonstigen Emolumente, welche die Pflichtigen etwa erhalten. Das quale der Arbeit kömmt dabei nicht in Betracht. Wenn der Berechtigte schuldig ist, einer zehntpflichtigen Gemeinde den Zuchtstier oder Kempen zu halten: so muß auch diese Ausgabe von dem Bruttowerthe des Zehntens abgezogen werden.

Ist auf solche Weise der Nettowerth einer jeden Prästation ermittelt: so werden hiervon wenigstens $^3/_7$ abgesetzt, weil sich alle aus den obigen drei Rücksichten, als den Werth mindernd, hier in Betracht kommenden Umstände nach bestimten Zahlen und Summen nicht angeben lassen. Was jetzt übrig bleibt, also $^4/_7$, wird bei Zins und Dienst mit 4 Procent zu Capitalwerth, als die dem Berechtigten gebührende Abfindungsquote, berechnet. Diese Annahme beruht nicht auf Willkühr, sondern auf einer Berechnung so genau aufgestellt, als sie hier möglich ist. Auf den ersten Blick könnte es scheinen als geschehe damit dem Berechtigten ein großes Unrecht; allein sie haben nach diesen Grundsätzen den Pflichtigen nur wenig oder gar nichts wirklich geschenkt, denn alle Reallasten haben scheinbar einen höhern Werth, als es in der Wirklichkeit der Fall ist. Dem Berechtigten sind sie im geringern Grade nützlich, als dem Pflichtigen nachtheilig, weshalb auch das Zehnt- oder Dienstpachtgeld keine Norm für die Berechnung des Ablösungscapitales geben kann. Beides ist meistens zu hoch, weil der Pflichtige dasselbe oft bloß nach dem Schaden berechnet und angelobt, der ihm die Naturalleistung bringt, nicht nach dem Nutzen, welchen der Herr davon

hat. Jener übersteigt diesen weit. Der Berechtigte kann aber bloß seinen positiven Vortheil ersetzt verlangen und keinen Nachtheil, den zwar der Pflichtige leidet, welcher ihm aber gar keinen Nutzen gewährt. Das Gegentheil anzunehmen, wäre eben so sehr unserm positiven Rechte, als aller gesunden Vernunft durchaus zuwider. Wer dieses dennoch wollte, der hätte wahrscheinlich dabei bloß die unlautere Absicht den Berechtigten einen Vortheil zuzuwenden, welcher ihnen nicht zukommt. Man müßte ihm jeden richtigen Begriff von Schaden und dessen Ersatz, beides im rechtlichen Sinne, geradezu absprechen. Es ist nicht der entfernteste Rechtsgrund vorhanden, aus dem der Pflichtige gehalten sein könnte, diesen nur ihn selbst treffenden Nachtheil, dem Berechtigten zu bezahlen. Es ist doch gewiß genug, wenn letzterer den Vortheil vergütet bekömmt, welchen ihm die abgelöste Leistung wirklich gewährte. Wer mehr verlangte, beginge eben die Ungerechtigkeit, welche die Verordnung von 1823 §. 16. № 6. enthält. Ein Glück ist es, daß auf den Grund dieses Gesetzes, bis jetzt noch wenig oder gar keine Zehnten abgelöst sind, sonst wäre dadurch den Pflichtigen ein Unrecht geschehen. Will man denselben auch keinen bösen Willen zutrauen: so muß man doch von ihrer legislativen Politik eine sehr geringe Meinung bekommen.

Hinsichtlich des Zehntens wird in so fern anders verfahren, daß bei diesem der Ueberschuß, nämlich $^4/_7$, mit 5 oder 6 Procent zu Capitalwerth berechnet werden muß, weil diese Last die drückendste und, in Absicht ihrer Entstehung, die am wenigsten gerechte ist. Als die

Zehntpflicht eingeführt wurde, da stand der Ackerbau nicht so hoch wie jetzt, die Felder lieferten nicht solchen großen Ertrag und das Brachfeld wurde wenig, oder gar nicht bestellt, lieferte also auch keinen Zehnten. Gegenwärtig wird dieses zum größten Theile besömmert, ist aber regelmäßig vom Zehnten nicht frei. Wer guten Klee hat, der drei Mal in demselben Sommer gemähet werden kann, muß auch drei Mal den Zehnten davon geben. Ein industriöser Landwirth, der seinen Acker gut dünget, um ihm in einem Jahre zwei Fruchtarten abzugewinnen, muß von beiden den Zehnten entrichten. Je fleißiger also Jemand ist, je saurer er es sich werden läßt, desto mehr arbeitet er ganz umsonst für einen Dritten. Bei keinem andern Gewerbe ist dieses der Fall, als bloß nur beim Landbau. Bringt man den gegenwärtig so erhöheten Ertrag der Felder in Anschlag: so besteht jetzt das Zehntrecht im Verhältniß zu dem ursprünglichen Ertrage, bloß dem Namen nach in dem zehnten Theile der Früchte, in der Wirklichkeit ist es wenigstens der siebente Theil. Es ist deßhalb sehr mäßig, wenn man wenigstens 5 Procent als Berechnungsnorm annimmt; will man gerecht sein: so müssen 6 Procent festgesetzt werden.

Milde und billig, auch sehr förderlich zum Zwecke selbst wäre es, für alle Reallasten durchgreifend 5 Procent anzunehmen; allein man darf doch auch nicht übersehen, daß jetzt selten oder niemals die Capitale höher als zu 4 Procent sicher anzulegen sind, mag man sie verzinslich ausleihen, oder Grundstücke dafür ankaufen. Sie lassen sich höher benutzen, aber dann

pflegt die Sicherheit zu fehlen. Unter 4 Procent, oder über 6 Procent, darf aber die Norm zu einer Berechnung des Entschädigungscapitals auf keinen Fall hinausgehen, vorausgesetzt, daß man die oben entwickelten Grundsätze bei den Ablösungen anwendet. Verwirft man diese: so muß man auch mehr als 4 oder 6 Procent als Berechnungsnorm annehmen, weil sonst die Abfindungsquote so hoch steigt, daß die Pflichtigen sie gar nicht bezahlen können, und weil dann auch die Berechtigten viel mehr bekämen als ihnen von Rechtswegen gebührt. Man beginge also eine große Unbilligkeit gegen die Pflichtigen. Ueberhaupt ist es weit weniger nachtheilig für den Staat und deshalb für die legislative Politik dieses wichtig, wenn die Pflichtigen einiger Begünstigung sich erfreuen, als wenn auf Kosten der letzten die Berechtigten bevorzugt werden. Diese sind für den Staat nicht so nützlich und nothwendig, als die Pflichtigen, und für die letztern spricht immer das bessere und größere Recht, weshalb man ihnen viel leichter Unrecht thut, als jenen. Die Berechnungsnormen von resp. 4, 5 und 6 Procent passen aber nur bei Reallasten, wo die Leistung in Körnern oder andern Naturalien besteht. Bei solchen Reallasten, welche in baarem Gelde bestehen, namentlich Zins und Erbenzins, muß deren jährlicher Betrag mit wenigstens 7 Procent zu Capital berechnet werden, um die Ablösungsquote dafür zu ermitteln. Alle den Werth der Reallasten verringernden oben aufgezählten Umstände haben bei einem jährlichen Geldzinse zwar nicht dieselbe Wirkung; allein einige Rücksichten vermindern doch auch hier den

Werth, besonders die wegen des Staatswohls zu befolgende allgemeine Billigkeit und der Umstand, daß sonst eine Ablösung solcher Geldprästationen gar nicht möglich sein würde. Der Pflichtige muß sich aber auch hiervon befreien können. Im schlimmsten Falle würde sich der Staat zu Erleichterung der Pflichtigen ebenfalls hier ins Mittel legen müssen, damit sie doch auf irgend eine Weise sich frei zu machen vermögten. Jedes Eigenthum muß frei werden.

Beiläufig möge hier die sich eigentlich von selbst verstehende Bemerkung eine Stelle finden, daß wenn das Gesetz die Ablösbarkeit und damit Aufhebung der Reallasten vorschreibt, diese nachher, als solche, nie wieder entstehen dürfen, weder durch Testament, noch constitutiv, oder reservativ durch Vertrag. Bloß nach der Natur und dem Begriffe der sogenannten irregulairen Prädialservituten des römischen Rechts könnte man allenfalls ihre neue Bestellung zulassen. Selbst jede acquisitive Verjährung muß ausgeschlossen sein, mit Ausnahme der unvordenklichen, weil diese zwar eine Vermuthung für die Pflichtigkeit liefert, aber den Gegenbeweis zuläßt, welcher hier jedoch nur darin bestehen kann, daß man die einst schon geschehene Ablösung darthut. Jede extinctive Verjährung bleibt. Selbst ein Erbpachtverhältniß darf nicht wieder eingeführt werden, weil daraus zu leicht durch die Länge der Zeit, abermals eine neue Reallast sich bilden kann und wird.

Ein Hinderniß, das Lehnsverhältniß, stellt sich nach der Ablösung gegen baares Geld in den Weg. Dieses Institut, welches immer in den freien Verkehr mit lie-

genden Gründen störend und hindernd eingreift, und täglich, gleich den Servituten und Reallasten, zu verwickelten langwierigen Processen Anlaß giebt und stets geben wird, so lange es bestehen bleibt, hat sich gleich jenen längst überlebt. Es ist daher sehr zu wünschen, daß das Lehnwesen, wie bereits in einigen Ländern geschehen ist, aufgehoben und gegen billige Entschädigung des Lehnherrn, gestattet werde, die Lehngüter in Alloden zu verwandeln, womit jenes Hinderniß der Ablösung der Reallasten zugleich aus dem Wege geräumt ist.

Zuletzt drängt sich uns noch die Frage auf: Wie soll es mit den öffentlichen Abgaben werden, welche die Berechtigten bisher von ihren Befugnissen zu entrichten hatten? Es wird dieses von den Umständen abhängen. Erhielten die Berechtigten nur eine mäßige Entschädigung: so müßte ihnen der Staat jene Abgaben geradezu schenken; bekämen sie aber eine starke Abfindungsquote, so müßten ihnen diese Abgaben angerechnet werden, und solche dann den Pflichtigen zu Gute kommen. Der Staat kann auf diese Weise, ohne seinen großen Schaden, die Ablösung sehr befördern.

Viertes Capitel.

Rechtliche und ökonomische Grundsätze über Gemeinheitstheilungen.

Das Fortschreiten des Ackerbaues, die Production und auch der Staat gewinnen schon bedeutend durch Abschaffung der Reallasten; dieses Aufblühen wird aber noch mehr befördert, durch eine zweckmäßig angeordnete Theilung der Gemeinheiten, d. h. nicht bloß Aufhebung

der Koppelhut, zwischen mehren Dorfgemeinden, wo diese noch Statt hat, sondern Vertheilung der Aenger einer Gemeinde pro rata unter deren einzelne Mitglieder. Der Zweck solcher Theilungen ist die Aufhebung alles Weideganges, und Einführung der Stallfütterung, besonders für Rindvieh und Pferde. Letztere hält der Bauer bloß zum Ackerbau, und für Arbeitspferde ist kein Weidegang nützlich und nöthig. Pferdezucht treibt er wenig oder gar nicht; will er dieses aber und ist die Localität dazu günstig: so mag ein passendes Revier zur Weide für die Füllen bleiben.

Ueber die Zweckmäßigkeit auch den Weidegang für Schafe, Schweine und Gänse ganz abzuschaffen, wollen wir nicht unbedingt entscheiden; jedoch mögten wir uns eher verneinend, als bejahend darüber aussprechen. Was die Schafe betrifft: so ist in deren Hinsicht diese Frage am leichtesten zu beantworten. Der Schäfereiberechtigte erhält für seine Schafherde den ihm gebührenden Antheil Anger und Feldweide, und es hängt dann ganz allein von ihm ab, wie er diese benutzen, ob er sie zu Aeckern oder Wiesen machen, und seine Schafe stets im Stalle füttern oder auf künstlicher Weide ernähren will, oder nicht. Er selbst wird am besten wissen, was seinen Schafen, und somit ihm das Vortheilhafteste ist. Daß übrigens ganze Stallfütterung auch bei Schafen ausführbar ist, hat die Erfahrung öfter schon bestätigt. Sie weiden dann bloß nach der Aernte in den Stoppelfeldern. Anders verhält es sich mit Schweinen und Gänsen. Die Zucht dieser beiden Vieharten, welche keinesweges unwichtig ist, würde ohne Weidegang wahrschein-

lich sehr leiden. Theils gedeihen sie besser, wenn sie einige Freiheit genießen, theils sind sie immer auf dem Stalle, zu kostbar zu erhalten; die Fälle etwa ausgenommen, wenn auf den Oekonomien Brauerei oder Branntweinbrennerei ist, welche die Schweine ernährt. Die Weide kann ihnen auch gewöhnlich, ohne alle Aufopferung verschafft werden. Fast vor jedem Orte finden sich, dicht am Dorfe und bei den Flachsrotten, niedrige, feuchte Angerplätze, welche weder zur Weide für anderes Vieh, noch zu Acker und Wiese zu gebrauchen, für jene beiden Thierarten aber ganz vorzüglich passend sind. Man vertreibe sie also von jeder andern Weide, weil sie hier nur schaden, und weise ihnen jene sonst untauglichen Plätze an, wo sie in ihrem Elemente sind. Nach der Aernte mögen sie immerhin in den Stoppeln mit weiden, um die ausgefallenen Körner zu verzehren, welche sonst ungenutzt verderben würden, auf diese Weise aber den Eigenthümern der Schweine und Gänse deren Erhaltung bedeutend wohlfeiler machen. Während dieser Zeit bedürfen sie im Stalle fast gar kein Futter.

Ueber den großen und vielfachen Nutzen der Theilungen ist jede weitere Bemerkung überflüssig; nur ein Vortheil möge hier genannt werden. Manche Dorfgemeinde hat gar keine Schafe, oder muß sie unter den Stab eines Anderen treiben, weil ihr gegenwärtig die Schäfereigerechtigkeit fehlt und diese einem Andern zusteht. Durch die Theilung wird solcher Berechtigte mit einer ihm privativ zu gebenden Quote der Weide abgefunden und es steht dann der Gemeinde nichts im Wege

eine eigene Schäferei anzulegen. Die Feldweide der Gemeinde, so weit sie nicht dem Schäfereiberechtigten zufällt, hätten die Dorfschafe ganz und von den Aengern räumte man ihnen ein gesundes Revier ein. Dieser Umstand ist in concreten Fällen wichtig und in so fern zu beachten, als hier nicht den Schäfereiberechtigten die gesundeste und beste Weide sämmtlich für seine Schafe gegeben, sondern auch an die Anlegung einer Gemeindeschäferei gedacht werden muß. Zwar wäre es für die Dorfgemeinden vortheilhafter, wenn sie ihre Schafe und Füllen, falls letztere einige Weide haben sollen, auf künstlicher Weide ernährten, weil hiervon ein kleineres Revier dieselbe Stückzahl Vieh unterhält; allein des Gemeindeverbandes wegen wird die Anlage solcher künstlichen Weide, selten oder gar nicht, ausführbar sein. Die Bauern können indeß ihre natürliche Weide schon dadurch hinlänglich verbessern, daß sie die Maulwurfshügel zur gehörigen Zeit streuen, öfter rothen und Weideklee auf die Aenger säen und die Gräben offen erhalten. Im Uebrigen würde nur zu wiederholen sein, was berühmte Männer, z. B. Thaer, Hazzy, Meier, Burger u. a. Treffliches und Wahres über die Zweckmäßigkeit der Theilungen längst gesagt haben. Die hieraus zu hoffenden Vortheile sind allgemein anerkannt, wie aus unserer Theilungsordnung im Eingange, und anderen deutschen Gesetzgebungen hervorgeht. Wie viel Gutes und praktisch Anwendbares jenes Gesetz auch enthält: so ist dennoch zur Zeit von der darin ertheilten Befugniß auf Theilung zu provociren, nur wenig Gebrauch gemacht. Die Ursache findet sich vielleicht darin, daß

die vorgeschriebene Stimmenmehrheit oder Gleichheit, so wie es das Gesetz befiehlt, zu schwer zu erlangen ist. Die Besitzer der kleinern Bauergüter, welche in den Dörfern die überwiegende Mehrzahl zu bilden pflegen, hindern es. Sie, welche gesetzlich [93]) nicht so viel Kühe und Pferde auf die Weide treiben dürfen, als sie gegenwärtig in der Regel thun, halten jetzt auf Kosten der größern Bauern zu viel Vieh. Diese, den Nutzen einer Stallfütterung längst einsehend, treiben ihre Kühe und Pferde wenig oder gar nicht mehr auf die Weide. obgleich sie diese, nach wie vor, versteuern müssen. Dafür benutzen selbige die kleinern Bauern mehr als ihnen sonst zustände, und sie befinden sich ganz wohl dabei. Wird aber die Weide getheilt: so bekommen die größern ihren Antheil, welcher ihnen, nach Maßgabe ihrer Befugnisse und Grundstücke, rechtlich gebührt; wodurch die kleinern den Vortheil verlieren, welchen sie jetzt unrechtmäßig genießen. Diesen wollen sie aber ferner behalten und deßhalb widersetzen sie sich jeder Theilung, wobei sie indeß ihren wahren Vortheil ganz verkennen. Um diesem Uebel zu begegnen, wäre vielleicht besser bestimmt worden, daß jeder Schäfereiberechtigte nicht allein seinen Antheil der Weide für die Schafe verlangen könne, sondern auch für sein übriges Vieh sich von der Weidegemeinschaft lossagen dürfe; ferner, daß auch ganze Classen einer Dorfgemeinde, als: Ackerleute, Halbspänner, Kothsassen, sich von den übrigen trennen, und den

---

95) Fredersdorf's Promt. I. S. 395. Bege Ergänzungen S. 65.

ihnen für ihre Pferde, Kühe und anderes Vieh von der Gemeindeweide zustehenden Antheil abgesondert verlangen und unter sich vertheilen dürfen. Unter ihnen entscheidet darüber, ob sie sich von den übrigen Gemeindegliedern, hinsichtlich der Weidegemeinschaft trennen wollen, Stimmenmehrheit, oder Gleichheit, nach der gesetzlichen Vorschrift.

Billig und recht scheint es übrigens zu sein, daß bei solcher partiellen Theilung auch diejenigen Interessenten, welche in einer Weidegemeinschaft bleiben wollen, Einiges zu den Kosten beitragen. Für sie ist diese Theilung eine generelle, durch welche sie demnächst ebenfalls an Kosten ersparen, wenn sie später auch zu einer speciellen Theilung schreiten, was sie in der Regel gewiß bald thun werden. Die Zulassung einer partiellen Theilung mögte auch noch den Nutzen haben, daß dadurch eine specielle Theilung unter allen Interessenten um so eher herbeigeführt würde. Die kleinern Hofbesitzer, welche eine solche bis jetzt hinderten, behalten kein Interesse, ferner in einer Weidegemeinschaft zu bleiben; weil sie den daraus bisher unrechtmäßiger Weise gezogenen Vortheil für die Folge verlieren.

Einem einzelnen Gemeindemitgliede, mit Ausnahme des Schäfereiberechtigten, wenn dieser zugleich ein Reihewohner ist, könnte dagegen nicht erlaubt werden, eine Theilung der Weide zu erzwingen. Es müßten sich in jedem Falle mehre Mitglieder dazu vereinigen.

Die in dem öfter allegirten höchsten Gesetze §. 14. № 5 bis 8. vorgeschriebenen Maßstäbe, nach welchen

die Berechtigung, hinsichtlich der Stückzahl Vieh, welche jeder einzelne Weideinteressent halten darf und wofür er eine Abfindungsquote von der Weide haben muß, geschehen soll, sind richtig und gut. Dasselbe muß man von der Vorschrift sagen, daß für die Schäfereien vorzugsweise deren Antheil, an einem gesunden und trockenen Orte, von der Weide genommen werden soll. Die Schafzucht ist ein zu wichtiger Gegenstand, als daß sie nicht solche Begünstigung verdienen sollte; zumal den übrigen Weideinteressenten gar kein Nachtheil daraus erwächst. Dagegen scheint die Bestimmung des Gesetzes: daß für eine Kuhweide durchgreifend 8 Schafe gerechnet werden sollen, nicht ganz richtig getroffen zu sein. Es hängt hierbei sehr viel von der Oertlichkeit ab und es ernährt sich auch, nach bekannter Erfahrung der Landwirthe, das Schaf noch reichlich und gut auf einer Weide, wo die Kuh kein Futter mehr zu finden vermag. Diesem nach dürfte man also mindestens 10 Schafe auf eine Kuhweide rechnen.

Daß übrigens bei diesen Theilungen eine rechtgemäße Billigkeit anzuwenden sei, ist nicht zu bestreiten. Es liegt schon in dem Geiste unseres Theilungsgesetzes selbst; theils folgt es aus der Natur der Sache, und es muß auch hier, wie früher schon gezeigt ist, die Regel gelten: servitute civiliter utatur, besonders wenn ein bisher als Servitut geübtes Weiderecht durch Auseinandersetzung aufgehoben wird [94]). Bei den Theilungen muß auch möglichst darnach gestrebt werden, daß jedem

---

94) cfr. not. 85.

Interessenten der ihm zufallende Antheil in einem zusammenhängenden Stücke gegeben werde. Man muß dieses, so viel es irgend angeht, selbst dann zu erreichen suchen, wenn eine Gemeinde mehre Aenger von ungleicher Güte hat und diese unter sich vertheilt. Die Umstände sind indeß immer dabei zu berücksichtigen.

Zur Beförderung der Theilungen würde es endlich noch sehr beitragen, wenn der Novalzehnten, welcher dem Staate zusteht, ohne alle Vergütung aufgegeben würde.

Ein sehr erheblicher Punkt ist noch zu berühren, der sich sowohl auf die Ablösung der Reallasten, als auf die Theilung der Gemeinheiten bezieht. Es betrifft die durch diese Geschäfte erwachsenden Kosten. Damit solche durch ihre Größe den Pflichtigen nicht so lästig werden, daß sie lieber nicht ablösen oder theilen wollen: so muß man sorgen, sie möglichst niedrig zu stellen. Bei Abschätzung der Dienste und Zinsen werden die Kosten sich nicht gar hoch belaufen, weil hierbei meistens eine Berechnung zuzulegen genügt, um die Abfindungsquote zu finden; bedeutender werden sie aber bei der Ablösung der Zehnten und bei den Gemeinheitstheilungen. Bei diesen wird schon die Eruirung des Viehstandes der letzten zehn Jahre die Ausmittelung der Kuhweiden sehr erleichtern, aber bei jenen bleibt nichts übrig, als eine gründliche Bonitirung. Zehntregister können keinen vollen Glauben haben, denn sie sind einseitige Privatdocumente. Das erste Erforderniß ist nun, daß bloß tüchtige und sachkundige redliche Männer, denen es mehr um Förderung

der Sache, als um Diäten zu thun ist, zur Leitung und Besorgung aller dieser Geschäfte gewählt werden. Diäten müssen überhaupt möglichst wenig verwilligt, sondern überall, wo es irgend thunlich, dem Theilungspersonale feste Gehalte als Vergütung für ihre Dienste ausgesetzt werden.

Zu den Ablösungs-Kosten trägt natürlich der Berechtigte gar nichts bei, wohl aber die Pflichtigen; jedoch würde es sehr drückend für sie sein, wollte man ihnen allein sämmtliche Kosten aufbürden. Der Staat müßte also dadurch ins Mittel treten, daß er einen nicht zu geringen Theil der Kosten übernähme, was er am besten durch Bezahlung der Gehalte des Theilungspersonals könnte. Er vermag dieses auch um so eher, da er nach Theilung der Gemeinheiten wahrscheinlich mehr Steuern erheben wird; denn es scheint zweckmäßig, daß die Weiden, wenn sie zu Acker oder Wiesen umgeschaffen sind, auch als solche zu Contribution veranlagt werden [95]). Zu den Kosten der Weidetheilungen trägt aber jeder Interessent, ohne Ausnahme, verhältnißmäßig seinen Antheil bei.

Streitigkeiten über den Umfang der gegenseitigen Befugnisse und Pflichten werden auch nicht ausbleiben; sie ganz zu vermeiden ist unmöglich, sondern man kann bloß ihre schädlichen Folgen beschränken. Dieses geschähe vielleicht sehr passend dadurch, daß man Processe möglichst

---

95) Die höchste Theilungsordnung vom 26. März 1823. §. ult. schreibt ein Anderes vor.

zu verhindern suchte. Zu dem Ende hätten zuerst die Dirigenten der Theilung oder Ablösung bei entstehendem Streite dahin zu streben, daß sie die Parteien zum gütlichen Vergleiche brächten, oder daß die Sache zur Entscheidung der Herzoglichen Landesökonomiecommission verstellt würde. Reichte dieses nicht aus, und mußte ein ordentliches Proceßverfahren eingeleitet werden: so könnte man Statt dessen drei Schiedsrichter zur Schlichtung der Sache wählen, deren einer jedesmal der competente Justizbeamte wäre. Hierdurch würde viel Zeit und Geld erspart und Sachen der Art, wenn auch nicht ganz, doch in mancher Hinsicht, den Händen chikanöser Advocaten entzogen, da gewiß in den meisten Fällen die Schiedsrichter noch eine gütliche Vereinbarung der streitenden Theile bewirken würden. Aber auch bei solchen Vergleichen muß man doch stets, was Rechtens ist, vor Augen haben, damit die Gemeinden nicht zu bald Veranlassung bekommen, die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, anzusprechen. Die meisten Differenzen mögten wahrscheinlich bei Theilungen, unter den Weideinteressenten selbst entstehen; indem die kleinern Bauern eine weitere Berechtigung ansprechen werden, als ihnen die größern zugestehen können und wollen. Beide Parteien stützen ihre Ansprüche auf verschiedene Rechtsgründe, und sie haben auch wohl beide etwas für sich. Vielleicht ließen sich solche Streitigkeiten dadurch vermeiden, daß man bei vollem Zweifel und aushülflich, folgende zwei Maßstäbe verbunden anwendete. Man sucht den Durchschnitt der Stückzahl Vieh, welche jeder Interessent in den letzten zehn Jahren ge-

halten hat; berechnet dann was er nach dem Umfange seiner Ackerländerei an Vieh hätte halten können und auf die Weide treiben dürfen; verbindet diese beiden Resultate, und deren Durchschnitt giebt dann die Norm für den Umfang der Berechtigung der Weideinteressenten. Wenn also eine Gemeinde, deren Feldmark 1200 Morgen Acker enthält, bisher jährlich 90 Stück Hornvieh auf die Weide brachte: so konnte dazu ein Mitglied, das 200 Morgen Länderei hat, 15 Stück auftreiben. Dasselbe hat aber in den letzten zehn Jahren, ohne Stallfütterung zu haben, jährlich nur 13 Stück gehalten und weiden lassen; es müßte also bei einer Theilung vierzehn Kuhweiden als seinen Antheil von der Weide bekommen. — In solchen streitigen Fällen den Umfang des Weiderechts und der Viehhaltung bloß nach der Morgenzahl des Ackerlandes der einzelnen Weideinteressenten berechnen und festsetzen zu wollen, scheint bedenklich, weil es manche Gemeindemitglieder giebt, die gar keinen Acker oder nur sehr wenig und dennoch das Recht haben, eine Kuh und mehre, auf die Gemeindeweide zu treiben. Unsere höchste Theilungsordnung enthält indeß über Alles dieses recht zweckgemäße Bestimmungen [96].

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß Alles was hier über Ablösung der deutschrechtlichen Reallasten gesagt ist, in keiner Hinsicht auf die Servituten des römischen Rechts anzuwenden ist. Diese können, ihrer

---

96) Gemeinheitstheilungsordnung von 1823. §. 8. 9. 10. 11. 12. §. 14. sub 5. bis 13.

Natur nach, niemals abgeschafft werden, wohl aber kann unter Umständen eine zweckmäßige Veränderung derselben Statt haben, wobei jedoch kein Zwang eines Gesetzes zulässig und heilsam sein mögte.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grundsätze über Ablösung der deutschrechtlichen Reallasten und über Gemeinheitstheilungen in rechtlicher und ökonomischer Hinsicht

Helmstädt 1832

J.germ. 75 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551421-9